(Grim.)
408.
C

die Abänderungen, die von der Commission vorgeschlagen, in beigl. Blättchen:
pag. 6. 8. 10. 12. 13. 24. 25. 27.
34. 35. 56. 57. 69. 94. 112.

Crim.
408c

Entwurf

Entwurf

eines

Criminal-Gesetzbuches

für den

Canton Basel.

Basel,
in der Schweighauserschen Buchdruckerey.
1819.

= Civ. (Ger.) 1320

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Erster Theil.

Ueber
~~Criminal~~ = Verbrechen
und derselben
Bestrafung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Titel.

Von Verbrechen überhaupt.

§. 1.

Jede Handlung oder Unterlassung, welche das gegenwärtige Gesetzbuch als eine Rechts-Verletzung mit einer Strafe bedroht, ist ein Verbrechen. Bestimmung der Verbrechen.

Geringere Uebertretungen sind Vergehen, und werden korrektionellen Strafen unterworfen.

§. 2.

Zu einem Verbrechen wird Vorsatz und freyer Wille erfordert.

§. 3.

Vorsatz. Der Vorsatz ist vorhanden: wenn das erfolgte Uebel durch die Handlung oder Unterlassung des Thäters bezweckt wurde; eben so, wenn nach dem allgemeinen Lauf der Dinge der gesetzwidrige Erfolg nothwendig daraus entstehen mußte.

§. 4.

Freyer Wille. Zum freyen Willen wird die Fähigkeit erfordert, ungezwungen und mit gehöriger Ueberlegungskraft zu handeln.

§. 5.

Strafloßigkeit. ~~In Ermanglung eines oder beyder Erfordernisse~~ können also nicht als Verbrecher bestraft werden:

Unmündige. a.) Unmündige, das heißt solche, die das 14te Alters-Jahr noch nicht zurückgelegt haben.

Wenn indessen besondere Schlauheit und Arglist einen geübten Verstand und hohen Grad der Bosheit verräth, so spricht die Unmündigkeit von der peinlichen Anklage nicht los, und in diesem Fall erfüllt die Bosheit das Alter.

Rasende rc. b.) Rasende, Wahnsinnige, und überhaupt solche Personen, welche den Gebrauch der Vernunft durch schwere Gemüths-Krankheit ganz verloren, und in diesem Zustand ein Verbrechen begangen haben; so wie auch solche, ~~die wegen Blödsinn, oder Schwäche des hohen Alters außer Stand waren, die Folgen~~

p. 6.

* Die wegen Kindheit oder hohen Alters-Schwäche völlig außer Stand waren, die Folgen ihrer Handlungen zu beurtheilen.

~~ihrer Handlungen richtig zu beurtheilen, oder deren Strafbarkeit einzusehen.~~

c.) Taubstumme, in sofern erwiesen ist, daß ihnen die nöthige Urtheilskraft mangelt. Taubstumme.

d.) Solche, die durch unwiderstehliche körperliche Gewalt oder durch Drohungen, welche mit einer gegenwärtigen unabwendbaren Gefahr für das Leben verbunden waren, zu einer sonst sträflichen Handlung genöthiget worden sind. Gewalt und Drohungen.

e.) Derjenige, welcher in Anwendung einer gerechten Nothwehr, eine sonst strafbare Handlung begeht. Wobey jedoch bewiesen, oder aus den Umständen der Personen, der Zeit und des Orts mit Grund zu schließen seyn muß, daß obrigkeitliche Hülfe nicht angerufen werden konnte, und daß er von dem Beschädigten auf eine Art angegriffen worden, deren er sich zu entziehen außer Stand war, und welche diese Selbstvertheidigung, um sein oder seines Nebenmenschen Leben, Eigenthum oder Freyheit zu schützen, nothwendig machte. Nothwehr.

Jedoch sollen die unter a, b, c, Bezeichneten, wenn sie ein Verbrechen begangen haben, nach Maßgab der Verhältnisse und Umstände, entweder ihren Familien zur angemessenen Besorgung oder Verwahrung übergeben, oder durch obrigkeitliche Verfügung für die Zukunft unschädlich gemacht werden.

§. 6. 7.

Urheber.

Wer durch Rath oder That die unmittelbare und Haupt-Ursache des Verbrechens ist, heißt Urheber. Ihn trifft die Strafe, die durch das Verbrechen verwirkt ist.

§. 7. 8.

Unkunde des Gesetzes.

Die Unwissenheit dieses Straf-Gesetzes ist keine Entschuldigung für den Verbrecher.

II. Titel.

Von der Theilnahme an Verbrechen.

§. 8. 9.

Theilnahme überhaupt.

Wer das Verbrechen, das von einem Andern unmittelbar begangen wird, wissentlich auf irgend eine Art befördert, oder dem Verbrecher nach der That Beyhülfe leistet, macht sich der Theilnahme schuldig.

§. 9. 10.

Die Theilnehmer eines Verbrechens sind nach Maßgab ihres Mitwirkens, entweder Haupt-Gehülfen, oder Neben-Gehülfen, oder Begünstiger und Hehler.

§. 10. 11.

Hauptgehülfen.

Hauptgehülfen, das heißt solche, ~~ohne deren unmittelbare Mitwirkung das Verbrechen nicht hätte vollzogen werden können,~~ sind gleich dem Thäter oder Urheber zu bestrafen.

p. 8.

§. 6.

Fahrlässigkeit.

Wenn bey einer nach diesem Gesezbuch als Verbrechen angesehenen Handlung, oder Unterlassung, aus der vorgenommenen Untersuchung deutlich hervorgeht, daß zwar kein rechtswidriger Vorsaz obgewaltet, jedoch ein Mangel an gehöriger Achtsamkeit oder Aufmerksamkeit bey der That statt gehabt habe, so ist der Thäter für die Fahrlässigkeit dem correctionellen Richter zur Bestrafung zuzuweisen.

x. die durch ihre unmittelbare Mitwirkung zu Vollbringung des Verbrechens wesentlich beygetragen haben;

§. ~~11.~~ 12.

Als **Nebengehülfe** ist jeder zu betrachten, dessen Beyhülfe zu Vollbringung des Verbrechens nicht wesentlich war; so wie auch derjenige, der Verbrechern, deren böses Vorhaben er kennt, Unterschleif gibt, ihre Zusammenkünfte begünstiget, oder auch der zum voraus mit dem Thäter über die nach vollbrachter That ihm zu leistende Hülfe, über einen Antheil an Gewinn und Vortheil, oder über Verheimlichung, Ankauf, und Verkauf der durch das Verbrechen erworbenen Sachen einverstanden ist. Nebengehülfen.

Solche Nebengehülfen sollen in allen Fällen, wo das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, nach Maßgab des genommenen Antheils mit dem vierten Theil bis zur Hälfte der Strafe belegt werden, die gegen den Verbrecher selbst ausgesprochen wird.

Bey Verbrechen, wo der Thäter mit dem Tode bestraft wird, soll 6 bis 12jährige Kettenstrafe im ersten Grade angewendet werden.

§. ~~12.~~ 13.

Begünstiger und **Hehler** sind solche, die Verbrechern ohne vorhergegangenes Einverständniß erst nach vollbrachtem Verbrechen, wissentlich mit Hülfe und Beystand beförderlich ~~sind, sie bey sich aufnehmen, verbergen und verheimlichen, um sie der strafenden Gerechtigkeit zu entziehen,~~ oder ihnen zu Zernichtung oder Unterdrückung der Spuren oder Beweismittel ihres Verbrechens behülflich sind; oder die durch dasselbe gewonnenen Sachen wissentlich bey sich auf- Begünstiger und Hehler.

nehmen, verbergen, an sich kaufen, bey Andern durch Verkauf oder sonst unterbringen, oder auf eine andere Art von dem ihnen bekannt gewordenen Verbrechen Vortheil ziehen.

Sie sind nach Maßgab ihres Antheils mit einem Sechstel bis zur Hälfte der Strafe zu belegen, welche auf den Verbrecher selbst fällt.

Wenn der Verbrecher Todesstrafe verwirkt hat, so soll gegen den Begünstiger und Hehler 4 bis 10jährige Kettenstrafe im 2ten Grad eintreten.

III. Titel.

Von dem unvollendeten Verbrechen.

§. ~~13.~~ 14.

Unvollendetes Verbrechen.

Zu einem Verbrechen ist nicht nöthig, daß die Uebelthat gänzlich ausgeführt und in allen ihren Wirkungen vollendet sey; schon die Unternehmung desselben ist strafbar; wenn nämlich das böse Vorhaben des Verbrechers durch eine äußerliche, zur wirklichen Vollbringung führende Handlung unverkennbar an den Tag gelegt ist.

§. ~~14.~~ 15.

Hat der Thäter, in soweit es von ihm selbst abhing, das Verbrechen vollbracht, die beabsichtigte Wirkung aber ist nur durch einen Zufall, oder durch eine außer dem Willen des Thäters gelegene Handlung verhindert worden, so ist, wenn auf das vollendete Verbrechen Todesstrafe fällt, 14 bis 20jährige Kettenstrafe im zweyten

p. 10.

Ferner sind diejenigen als Hehler nach obigen Bestimmungen zu bestrafen, welche aus eigennützigen Absichten wissentlich Verbrecher bey sich aufnehmen, sie verbergen u. verheimlichen, um sie der strafenden Gerechtigkeit zu entziehen.

Wer hingegen ohne einigen Antheil an der That, u. ohne Eigennutz sich einer solchen Aufnahme u. Verheimlichung eines Verbrechers schuldig macht, soll correctioneller Strafe unterworfen werden.

Grad, in andern Fällen a er von zwey Drittel der niedersten bis zu zwey Drittel der höchsten Strafbestimmung zu erkennen.

§. ~~15.~~ 16.

Verhinderte Vollendung.

Wenn der Thäter im wirklichen Anfange der Unternehmung, oder in Veranstaltungen und in der Bereitschaft zu dem vorhabenden Verbrechen ertappt, oder an der Ausführung desselben verhindert wird, so soll, wenn auf die Vollendung des Verbrechens Todesstrafe gesetzt ist, ~~8~~ bis 16 jährige Kettenstrafe im zweyten Grad, in andern Fällen aber von einem Drittel der niedersten bis zu einem Drittel der höchsten Strafbestimmung angewendet werden. 16.

§. ~~16.~~ 17.

Freywilliger Zurücktritt.

Wenn jedoch bey der Unternehmung eines Verbrechens der Handelnde aus eigener besserer Ueberzeugung, freywillig von derselben absteht, so soll er nicht als Verbrecher bestraft, wohl aber auf korrektionellem Wege gerechtfertiget, und zu allfallsigem Schadens-Ersatz angehalten werden können.

§. ~~17.~~ 18.

Die in den §§ ~~14~~ und ~~15~~ enthaltenen Straf-Regeln sollen jedoch nur für solche Fälle gelten, in welchen das Gesetz über ein versuchtes und unvollendetes Verbrechen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. §. 15. u. 16.

IV. Titel.

Von den verschiedenen Gattungen der Criminal-Strafen, ihren Verwandlungen und ihren gesetzlichen Folgen.

§. ~~18.~~ 19.

Straf-Arten.

Die verschiedenen Straf-Arten sind:

1. Todesstrafe.
2. Kettenstrafe.
3. Zuchthausstrafe.
4. Pranger.
5. Staupbesen.
6. Brandmarkung, und
7. Landesverweisung.

§. ~~19.~~ 20.

Todesstrafe.

Die Todes-Strafe leidet keine Verschärfung; sie wird vollzogen durch das Schwert, auf öffentlichem Richtplatz.

§. ~~20.~~ 21.

Kettenstrafe. Erster Grad.

Die Ketten-Strafe hat zwey Grade.

Die zum ersten Grade verurtheilten Verbrecher tragen bey Tag und bey Nacht an Händen und Füssen schwere Ketten und ein Halseisen; ~~sie werden, zwey und zwey zusammen geschlossen, zur öffentlichen Arbeit ausgeführt, oder in Ermanglung derselben im Innern des Hauses, von einander getrennt, zu strenger Arbeit angehalten;~~ jeder wird in einem besondern Raum verwahrt, und so lange er sich in demselben befindet noch überdieß an eine schwere eiserne Kugel befestiget; ihr Lager besteht in einem Strohsack

p. 12.

4. Sie werden nach dem Ausspruche des Richters, entweder 2. u. 2. zusammengeschlossen, zu öffentl. Arbeit ausgeführt, oder im Innern des Hauses von einander getrennt, zu strengen Arbeit angehalten;

p. 13.

†. entweder nirgends oder in Gemeinschaft mit andern;

mit Decke; sie erhalten eine auszeichnende Kleidung und Kappe; ihre Nahrung beschränkt sich in gesunden Tagen auf warme Suppe und Wasser und Brod.

Der zu dieser Strafe Verurtheilte wird jeweilen vor Abführung an den Verwahrungs-Ort, nach Vorschrift des § ~~22~~ 23 an den Pranger gestellt; ausgenommen in denjenigen Fällen, welche durch die §§. 231. und 233 bezeichnet sind.

Zweyter Grad.

Der zweyte Grad der Kettenstrafe unterscheidet sich von dem ersten nur dadurch, daß die dazu Verfällten leichte Ketten tragen, daß ihnen bey Nacht die Halseisen zwar gelassen, die Ketten aber, mit sorgfältiger Sicherung vor Entweichung, abgenommen, und daß sie weder bey Tag noch bey Nacht besonders eingesperrt werden; mit Ausnahme der schicklichen Absonderung beyder Geschlechter.

Die Ausstellung an den Pranger ist, wenn sie bey diesem Grad auch statt haben soll, in dem Urtheil auszusprechen.

Wenn Weibspersonen in den ersten oder zweyten Grad der Kettenstrafe verfällt werden, so sind sie mit leichtern Ketten zu belegen.

§. ~~21.~~ 22.

Zuchthausstrafe.

Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten werden an dem hiezu bestimmten Ort, ohne Eisen eng verwahrt, und verrichten im Innern des Hauses die ihnen angewiesene Arbeit; ihre Nahrung besteht nebst Wasser und Brod, in warmer

Suppe, des Tages einmal Zugemüse, und statt diesem wöchentlich einmal ein halbes Pfund Fleisch.

§. ~~22.~~ 23.

Pranger.

Die Strafe des Prangers besteht darin, daß der Verurtheilte durch den Scharfrichter auf einem öffentlichen Platze eine Stunde lang ausgestellt, und daß auf einer vor der Brust hängenden Tafel sein Name und das begangene Verbrechen mit wenigen Worten angezeigt werde.

§. ~~23.~~ 24.

Staupbesen.

Der Staupbesen besteht in dem Auspeitschen mit Ruthen durch den Scharfrichter.

Die Anzahl der Streiche ist in dem Urtheil zu bestimmen; jedoch sollen sie die Zahl von fünfzig niemals übersteigen.

§. ~~24.~~ 25.

Brandmarkung.

Die Brandmarkung wird an dem Verbrecher mittelst Aufbrennung des bisher üblichen Zeichens auf die linke Schulter, durch den Scharfrichter vollzogen.

§. ~~25.~~ 26.

Die Strafen des Prangers, des Staupbesens und der Brandmarkung werden als Verschärfung in Verbindung mit Ketten- oder Zuchthausstrafe, oder aber nach §. ~~27.~~ 28. als Abänderung dieser Strafen gegen Fremde angewandt.

Der Strafe des Prangers unterliegen auch laut §. ~~20.~~ 21. alle Verbrecher, welche zu dem ersten

Grade der Kettenstrafe verfällt werden; mit den in den §§. 231 und 233. enthaltenen Ausnahmen.

§. ~~26.~~ 27.

Landesverweisung.

Die Landesverweisung kann entweder aus dem Canton, oder aus der ganzen Eidgenossenschaft, gegen Verbrecher jedoch, die keine Schweizer sind, nicht anders als aus der ganzen Schweiz verhängt werden.

Gegen Einheimische ist die Landesverweisung nur in den durch das Gesetz bestimmt vorgeschriebenen Fällen, gegen Fremde aber nach §. ~~27~~ 28. auch als Verschärfung oder Abänderung anwendbar.

§. ~~27.~~ 28.

Befugniß zu Verwandlung der Strafen gegen Fremde.

In allen Fällen, wo das Gesetz Ketten- oder Zuchthausstrafe verhängt, deren mindeste Dauer ein Jahr ist, wird dem richterlichen Ermessen überlassen, diese Einsperrungsstrafen gegen Fremde in Pranger, Staupbesen, Brandmarkung oder Landesverweisung, einzeln oder in Verbindung zu verwandeln.

Die Landesverweisung muß jedoch für die doppelte Anzahl Jahre ausgesprochen werden, welche das Gesetz für die längste Dauer der abzuändernden Einsperrung bestimmt.

Eben so ist der Richter befugt, in denjenigen Fällen, wo das Gesetz die mindeste Dauer der Ketten- oder Zuchthausstrafe auf mehr als ein Jahr bestimmt, gegen Fremde, wenn auch keine Milderungsgründe obwalten, nur auf die min-

deste Dauer der festgesetzten Einsperrung zu erkennen, hingegen zu Ergänzung der verdienten Strafe, Pranger, Staupbesen, Brandmarkung, oder Landesverweisung einzeln oder in Verbindung anzuwenden.

§. ~~28.~~ 29.

Strafverwandlung in Hinsicht des Alters.

Wenn ein Verbrechen, das Todesstrafe nach sich zieht, vor dem zurückgelegten 16ten Alters-Jahr begangen worden, so soll der Thäter nicht zum Tode verurtheilt, sondern 24 Jahre lang in Ketten abgesondert eingesperrt werden.

Wenn hingegen auf einen Verbrecher, der das 18te Jahr noch nicht zurückgelegt hat, Ketten- oder Zuchthausstrafe fällt, so ist er von den übrigen Sträflingen oder Züchtlingen zu trennen, und besonders eingesperrt zur Arbeit anzuhalten.

§. ~~29.~~ 30.

Gesetzliche Folgen des Criminal-Strafurtheils.

Die gesetzliche Folge eines jeden Criminal-Strafurtheils ist: Verlust der bekleideten Würden und Aemter; Ausschließung von den Gemeinds-Versammlungen; Unfähigkeit zu allen öffentlichen Stellen, zu Zeugnissen im Rechten, zur Vormundschaft und zum Waffendienst.

Dem zum Tode Verurtheilten kömmt es auf keine Art und Weise mehr zu, über sein Vermögen einige Verfügung zu treffen.

Eben so wenig kann jeder andere, wegen Criminal-Verbrechen Verurtheilte, so lange seine Strafzeit dauert, weder unter Lebenden

ein

ein verbindliches Geschäft schließen, noch einen letzten Willen errichten. Es soll ihm von der betreffenden Behörde ein Curator geordnet werden.

V. Titel.

Von der Zumessung der Strafen, und von Milderungs- und Schärfungsgründen.

§. ~~30.~~ 31.

Das ~~Criminal-~~ Verbrechen zieht Criminal-Strafe nach sich; sie wird von dem Criminal-Richter, nach vorhergegangener genauer Erhebung des Verbrechens in allen seinen Umständen, nach den gesetzlichen Bestimmungen verhängt.

Der Richter verhängt die Strafe nach dem Gesetz.

§. ~~31.~~ 32.

In Fällen, wo das Gesetz dem Richter überläßt die Strafen milder oder schärfer zu bestimmen, soll er dieselben, nach den obwaltenden Milderungs- oder Schärfungsgründen, von der niedersten bis zu der höchsten Dauer, die das Gesetz vorschreibt, zumessen, so wie auch als besondere Verschärfung die hiezu festgesetzten Strafen anwenden können.

Zumessung der Strafen.

Eben so kömmt dem Richter zu, die in dem Gesetz gestatteten Strafverwandlungen eintreten zu lassen.

§. ~~32.~~ 33.

Wenn bey einem Uebelthäter mehrere noch nicht bestrafte, unter sich verschiedene Verbrechen zusammen treffen, so soll auf die Strafe des

Zusam̃enfluß mehrerer Verbrechen.

schwersten dieser Verbrechen erkannt, und der Zusammenfluß von dem Richter als Verschärfungs-Grund berücksichtiget werden.

§. ~~33.~~ 34.

Milderungsgründe.

In Hinsicht eintretender Milderung wird folgende allgemeine Regel festgesetzt:

Je weniger thätigen Willen der Verbrecher in Ausübung des Verbrechens geäußert, und je geringer der daraus entstandene Schaden und die Gefahr ist, desto geringer ist auch die Strafbarkeit desselben.

§. ~~34.~~ 35.

Milderungsgründe sind:

a) Wenn der Verbrecher das 20ste Alters-Jahr noch nicht, oder das 70ste Jahr bereits zurückgelegt hat.

b.) Wenn er wegen Mangel an Unterricht, oder aus natürlicher Schwäche des Verstandes unfähig war, das Unerlaubte und Strafwürdige seiner Handlung in vollem Umfange einzusehen.

c.) Wenn er aus Furcht, Gehorsam oder auf andere Art durch Personen, von welchen er abhängig ist, zu dem Verbrechen verleitet worden.

d.) Wenn eine ungesuchte, durch fremde Nachlässigkeit herbeygeführte Gelegenheit die Veranlassung gegeben, und ihn schnell zur Ausführung fortgerissen hat.

e.) Wenn er in einer zufällig entstandenen

und an sich zu entschuldigenden Leidenschaft oder Gemüths-Bewegung gehandelt hat.

f.) Wenn er durch drückende Armuth oder andere Noth dazu verleitet wurde, welches jedoch nur bey geringfügigen Diebstählen in Anschlag zu bringen ist.

g.) Wenn er sich vor Entdeckung der That bestrebt hat, den verursachten Schaden gut zu machen, oder die weitern Folgen zu verhindern.

h.) Wenn er aufrichtige Reue bezeugt, und da er leicht hätte entfliehen und unentdeckt bleiben können, sich selbst angegeben und das Verbrechen eingestanden hat.

i.) Wenn er andere unbekannte Verbrecher entdeckt, oder aus eigenem Antriebe zu deren Habhaftwerdung Mittel und Gelegengenheit gegeben hat.

k.) Wenn er Gelegenheit hatte einen größern Schaden zu stiften, und sich freywillig auf einen geringern beschränkt hat.

l.) Wenn er wegen der ohne sein Verschulden verlängerten Untersuchung lange Zeit verhaftet war.

§. ~~35.~~ 36.

Schärfungsgründe.

Bey erschwerenden Umständen, welche den Richter zur Verschärfung leiten sollen, gilt die allgemeine Regel: je größer die Bosheit des Verbrechers, und je größer der dem gemeinen Wesen oder dem Einzelnen zugefügte Schaden ist, desto größer erscheint das Verbrechen und seine Strafbarkeit.

§. ~~36.~~ 37.

Erschwerungs- oder Schärfungs-gründe sind:

a.) Grausamkeit bey Begehung des Verbrechens.

b.) Vorherige reife Ueberlegung und absichtliche Vorbereitung.

c.) Wenn der Verbrecher schon wegen eines gleichen Verbrechens bestraft worden.

d.) Wenn er dasselbe Verbrechen schon mehrere mahl wiederhohlt hat.

e.) Wenn er mehrere Verbrechen verschiedener Art begangen hat. (Siehe auch §. ~~32.~~) 33.

f.) Wenn er Andere zum Verbrechen verführt.

g.) Wenn er der Urheber, Anstifter oder Rädelsführer eines von mehrern Personen begangenen Verbrechens gewesen ist.

h.) Wenn das Verbrechen von der Art ist, daß dagegen beynahe keine Vorsicht gebraucht werden konnte.

i.) Wenn dasselbe an Staats- oder Gemeinds-Eigenthum begangen worden.

Außer diesen allgemeinen Erschwerungsgründen gibt es noch bey einigen einzelnen Verbrechen Umstände, auf welche der Richter als Verschärfungsgründe Rücksicht zu nehmen hat, und die in dem Gesetz bey den betreffenden Verbrechen besonders angegeben sind.

Zweyter Abschnitt.

Von den verschiedenen Verbrechen und ihren Strafen.

I. Titel.

Verbrechen gegen den Staat.

Hochverrath.

§. ~~37.~~ 38.

Jedes Unternehmen, das auf gewaltsame Veränderung oder Umstürzung der Staats-Verfassung abzweckt, ist Hochverrath: auch wenn kein Schaden daraus erfolgt. Hochverrath.

Unter Staats-Verfassung wird sowohl der Eidgenössische Bundes-Vertrag als die Verfassung des Cantons verstanden.

§. ~~38.~~ 39.

Der Hochverrath soll gegen den Urheber, die Mitverschworenen, Haupt- und Nebengehülfen mit dem Tode bestraft werden.

§. ~~39.~~ 40.

Unterlassene Verhinderung oder Anzeige.

Beamte, Vorgesetzte und alle zu Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung besonders Verpflichtete, die von solchen verbrecherischen Unternehmungen gegen den Staat, seine Verfassung und seine Sicherheit bestimmte Kenntniß haben, und dieselben nicht pflichtmäßig hindern, oder die Anzeige davon an die Behörde zu machen unterlassen, werden mit 4 bis 8jähriger Zuchthausstrafe belegt.

Privatpersonen, welche von solchen gefährlichen Anschlägen zuverläßige Kenntniß gehabt, und dieselben der Regierung oder dem betreffenden Bezirks-Statthalter nicht sogleich angezeigt haben: ausgenommen die Verwandten in auf- und absteigender Linie, Ehegatten, Geschwister und Verschwägerte, haben 1 bis 4jährige Zuchthausstrafe verwirkt.

Landesverrath.

§. ~~40.~~ 41.

Landesverrath.

Wer im Einverständniß mit einer fremden Macht, etwas unternimmt, das unmittelbar zum Verderben des Staats gereichte; es geschehe öffentlich oder im Verborgenen; von Einzelnen oder in Verbindung; durch Rath oder durch eigene That; mit oder ohne Ergreifung von Waffen; durch Mittheilung zu solchem Zwecke leitender

Geheimnisse oder Anschläge; ~~durch Aufwieglung, Anwerbung, Ausspähen, oder durch jede dahin abzielende Handlung~~, macht sich des Landesverrathes schuldig.

§. ~~41.~~ 42.

Die Strafe dieses Verbrechens, wenn es auch ohne Erfolg geblieben wäre, ist für den Urheber so wie für die Mitverschworenen, Haupt- und Neben-Gehülfen, der Tod.

§. ~~42.~~ 43.

Die von Beamten oder andern Personen unterlassene Verhinderung oder Anzeige landesverrätherischer Anschläge, wird wie bey dem Hochverrath, nach Vorschrift des §. ~~39.~~ angesehen und bestraft. Unterlassene Verhinderung oder Anzeige. /40.

Aufruhr.

§. ~~43.~~ 44.

Aufruhr ist jede absichtliche Zusammenrottung von zehn oder mehreren Personen, um der obersten Staats- oder Vollziehungsbehörde mit Gewalt Widerstand zu leisten; die Absicht eines solchen Widerstandes mag nun seyn, um von demselben etwas zu erzwingen, oder eine aufliegende Pflicht nicht zu erfüllen, oder eine in Folge der Verfassung oder der bestehenden Gesetze getroffene Anstalt, von welcher Art sie seyn möge, zu vereiteln. Aufruhr.

§. ~~44.~~ 45.

Jeder macht sich des Aufruhres schuldig, der sich der Zusammenrottung, es sey gleich anfäng-

lich oder erst in dem Fortgang, ungezwungen zugesellet, um thätigen Antheil daran zu nehmen.

§. ~~45.~~ 46.

Fortgesetzter Aufruhr.

Wenn der empörte Haufe nach erfolgter Aufforderung von Seite ~~einer obrigkeitlichen Person oder eines obrigkeitlichen Abgeordneten~~ zur Unterwerfung und zum Gehorsam, in der Widersetzlichkeit beharret, oder durch angedrohte oder wirklich ausgeübte Gewaltthätigkeiten sich für die obrigkeitlichen Ermahnungen unzugänglich gemacht hätte, so sind die Urheber und Rädelsführer, so wie die Aufwiegler zur Fortsetzung des Widerstandes, und solche denen thätige Mißhandlungen oder Verwundungen der abgeordneten Beamten oder Wachen zu Schulden kommen, mit dem Tode zu bestrafen.

§. ~~46.~~ 47.

Theilnahme an Aufruhr.

Andere Theilnehmer an einem solchen Aufruhr, haben nach Maßgab der Gefährlichkeit oder Schädlichkeit desselben und ihrer Mitwirkung, Kettenstrafe im 1sten oder 2ten Grad, oder Zuchthausstrafe, oder Landesverweisung von 1 bis 12 Jahre verwirkt.

Wenn sich unter diesen Theilnehmern Fremde befinden, so soll mit der Ketten- oder Zuchthausstrafe lebenslängliche Landesverweisung verbunden werden.

§. ~~47.~~ 48.

Gestillter Aufruhr.

Hat sich der Aufruhr bey obrigkeitlicher Dazwischenkunft, ohne weitern gefährlichen Aus-

p. 24.

+ des betreffenden Statthalters oder einer Abgeordneten der Regierung,

p. 25.

+ u. bey besonderen überdieß lebenslängliche Lan
desverweisung zu nehmen; die übrigen
Theilnehmer sind correct. Strafe unter
worfen.

d. Theilsgenossen aber welche von aufhören
ihren Anschlägen zuverlässige Kundschaft
gegeben, u. die Anzeige an Behörde ver
lassen, - mit den in §. 40. enthaltenen
Umständen - sind mit correct. Strafe
zu belegen.

f einem obrigkeitl. Beamten

bruch gelegt, so ist gegen die Aufwiegler und Rädelsführer, Kettenstrafe im 2ten Grad von 2 bis 4 Jahre, ~~und gegen die übrigen Theilnehmer Zuchthausstrafe von 1 bis 4 Jahre zu erkennen.~~

~~Bey Fremden wird lebenslängliche Landesverweisung damit verbunden.~~

§. ~~48.~~ 49.

Wenn Beamte oder andere Personen ihnen bekannte, aufrührerische Anschläge nicht hindern oder anzeigen, so sind sie, wie bey dem Hochverrath, nach Vorschrift des §. ~~39.~~ 40. anzusehen und zu bestrafen. — Unterlassene Verhinderung oder Anzeige.

Widerstand gegen die Obrigkeit.

§. ~~49.~~ 50.

Wenn einer oder mehrere, jedoch ohne Zusammenrottung ~~und Auflauf, einer obrigkeitlichen Person~~ oder einem Abgeordneten der Regierung in Ausübung seines Amtes oder Auftrages, sich mit gefährlichen Drohungen oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung widersetzen, so wird das Verbrechen des Widerstandes gegen die Obrigkeit begangen. — Widerstand gegen die Obrigkeit: a.) durch Drohungen und Handanlegung.

Ein solcher Verbrecher hat 1 bis 4jährige Zuchthausstrafe verwirkt.

§. ~~50.~~ 51.

Wäre aber der Widerstand mit Waffen begleitet, so ist 2 bis 4 jährige Kettenstrafe im 2ten Grad, und hätte eine Verwundung dabey statt gehabt, je nach erschwerenden Umständen, 2 bis 6jährige Kettenstrafe im 1sten Grad zu verhängen. — b.) mit Waffen und Verwundungen.

§. 51.

Fremde werden überdieß in allen in den §§. 49. und 50. genannten Fällen lebenslänglich des Landes verwiesen.

§. 52.

e.) Durch Reden, Schriften, oder bildliche Darstellungen.

Wer durch Reden, Schriften oder bildliche Darstellungen Andere zum Ungehorsam gegen die Gesetze und obrigkeitliche Verordnungen aufwiegelt, ist in 1 bis 4jährige Zuchthausstrafe zu verfällen.

Verfälschung der Staatspapiere und öffentlicher Urkunden, Siegel und Stempel.

§. 53.

Verfälschung öffentlicher Papiere und Urkunden.

Wer aus Eigennutz oder andern bösen Absichten, Staats- oder öffentliche Credits-Papiere, oder im Staate als öffentliche Urkunden geltende Schriften (worunter auch die Notariats-Instrumente verstanden sind) wessen Inhalts solche auch seyn mögen, nachmacht, oder ächte verfälscht, macht sich des Verbrechens der Verfälschung öffentlicher Urkunden schuldig.

§. 54.

Ein solcher Verbrecher soll nach Maßgabe der Wichtigkeit der begangenen Verfälschung oder der Größe des verursachten Schadens mit 4 bis 16-jähriger Kettenstrafe im 2ten Grad belegt werden.

§. 55.

Gebrauch verfälschter Urkunden.

Die gleiche Strafe trifft auch denjenigen, welcher von einer solchen verfälschten Urkunde wissentlich Gebrauch macht.

p. ~~24~~. 27.

Jede andere Münzfälschung ist als qualificirter Betrug nach §. 155. N°. 2. zu bestrafen.

§. ~~56.~~ 57.

Wer in betrügerischer Absicht, oder um eine solche zu befördern, obrigkeitliche Siegel oder Stempel verfertigt, nachmacht, oder verfälscht, hat 4 bis 8jährige Kettenstrafe im 2ten Grad verwirkt. Verfälschung obrigkeitlicher Siegel und Stempel.

Münzfälschung.

§. ~~57.~~ 58.

Wer die im Canton, vermöge obrigkeitlicher Verordnungen, als Geld anerkannte und umlaufende, in- oder ausländische Münze verfälscht oder nachmacht, die nachgemachte unächte Münze sey geringhaltiger als die ächte oder nicht, begeht das Verbrechen der Münzfälschung.

§. ~~58.~~ 59.

Der Münzfälscher soll in 4 bis 8jährige Kettenstrafe im 2ten Grad verfällt werden.

Hätte aber der Verbrecher die von ihm verfertigte falsche Münze bereits in Umlauf gebracht, so soll 8 bis 12jährige Kettenstrafe im 2ten Grad eintreten. #

§. ~~59.~~ 60.

Als Theilnehmer dieses Verbrechens sind anzusehen, und mit 4 bis 8jähriger Kettenstrafe 2ten Grades zu belegen: Theilnahme an Münzfälschung.

a.) Alle, die im Einverständniß mit dem Münzfälscher oder dessen Gehülfen, verfälschtes Geld ausgeben, oder zu verbreiten auf sich nehmen.

b.) Wer dem Münzfälscher Rath und Unterricht zur Ausführung des Verbrechens ertheilt,

c.) Jeder, der wissentlich und im Einverständniß mit dem Verbrecher, demselben die nöthigen Stempel, Werkzeuge und Materialien verfertiget oder verschafft hat.

§. ~~60.~~ 61.

Beschneiden und Verringern der Münzen.

Ferner ist als Münzfälscher auch derjenige zu betrachten, welcher ächten umlaufenden Münzen, durch Beschneiden oder andere Mittel, ihren innern Werth verringert, oder wer geringern Münzsorten den äußern Anschein höherer Münzen gibt, und solche verfälschte Stücke verbreitet oder verbreiten läßt.

Auf diesem Verbrechen haftet 2 bis 4jährige Zuchthausstrafe.

§. ~~61.~~ 62.

/58. 59. 60. 61.

Wenn Fremde sich die in den §§. ~~57~~, ~~58~~, ~~59~~ und ~~60~~ über Münzfälschung genannten Verbrechen zu Schulden kommen lassen, so sollen sie überdieß auf 10 bis 20 Jahre des Landes verwiesen werden.

Verrückung oder Wegräumung von Grenz- und Marksteinen.

§. ~~62.~~ 63.

Grenz- und Markstein-Verrückung.

Dieses Verbrechens macht sich schuldig: wer aus böswilliger Absicht oder aus Eigennutz, Grenz- oder Marksteine, sie mögen Staats- oder Privat-Eigenthum scheiden, wegräumt, verrückt oder verändert.

§. ~~63.~~ 64.

Dasselbe soll mit folgenden Strafen belegt werden:

a.) Wenn es an Landes-Grenzsteinen verübt wird, mit 10 bis 20jähriger Kettenstrafe im 1sten Grad.

b.) Betrifft es Steine, die Staats-Eigenthum oder Gemeinds-Bänne bezeichnen, mit 4 bis 8jähriger Kettenstrafe im 2ten Grad.

c.) Bey Marksteinen, die jedes andere Grund-Eigenthum ausscheiden, mit 1 bis 4jähriger Kettenstrafe im 2ten Grad.

~~Schleichhandel mit Salz.~~

~~§. 64.~~

~~Wer Salz, das nicht in die öffentlichen Salzkästen, oder zum Transit bestimmt ist, in den Canton einbringt, oder ohne obrigkeitliche Bewältigung den ausschließlich dem Staat als Regale zukommenden Salzhandel treibt, ist in 1 bis 4jährige Zuchthausstrafe zu verfällen.~~ ~~Schleichhandel mit Salz.~~

Falschwerbung.

§. 65.

Jeder, der ohne durch ein obrigkeitliches Patent dazu berechtiget zu seyn, im Canton zum Kriegsdienste für irgend eine Macht anwirbt, ist als Falschwerber mit 2 bis 6 Jahr Zuchthaus zu bestrafen. Falschwerbung.

Hülfe zur Entweichung eines Gefangenen.

§. 66.

Hülfe zur Entweichung eines Gefangenen.

Wenn Jemand einem wegen eines Verbrechens Verhafteten, es seye vor der Beurtheilung oder während der Strafzeit, zum Entweichen durch List oder Gewalt behülflich ist, oder der bey ihm nachforschenden obrigkeitlichen Behörde den entwichenen Verbrecher entzieht, oder verheimlichet, oder auf irgend eine Art seine Wiedereinbringung hindert, der begeht das Verbrechen der Hülfe zur Entweichung der Gefangenen.

§. 67.

Dieses Verbrechen soll, nach Maßgabe der dasselbe begleitenden Umstände und des von dem Entwichenen begangenen Verbrechens, mit 1 bis 8jähriger Zuchthaus- oder Kettenstrafe 2ten Grades belegt werden.

§. 68.

Würde sich ein Gefangenwärter oder ein Polizey-Angestellter dieses Verbrechen zu Schulden kommen lassen, so ist nach Maßgabe der in dem vorhergehenden §. berührten Umstände 1 bis 8jährige Kettenstrafe 2ten Grades anzuwenden.

Rückkehr eines Verwiesenen.

§. 69.

Rückkehr eines Verwiesenen.

Wer eines Verbrechens wegen des Landes verwiesen ist, und unter irgend einem Vorwande wieder in den Canton zurück kehrt, hat den Pranger und 1 bis 4jährige Kettenstrafe 2ten Grades verwirkt, wenn nicht bey der Verwei-

sung von dem Richter schon eine andere Strafe auf die Zurückkehr gesetzt worden ist.

Verbrechen der Beamten.

a.) Verfälschung.

§. 70.

Verfälschung durch Beamte.

Oeffentliche Beamte, welche Urkunden, Akten oder andere zu ihrem Amte gehörige Schriften verfälschen, oder unterdrücken, oder sonst sich einer Verfälschung oder eines Betruges in amtlichen Verhandlungen schuldig machen, sollen nach Maßgabe der Wichtigkeit des begangenen Verbrechens mit 3 bis 9jähriger Kettenstrafe im 2ten Grad belegt werden.

b.) Veruntreuung.

§. 71.

Veruntreuung durch Beamte.

Wenn ein Beamter öffentliche Gelder oder geldeswerthe Sachen, welche er zu verwalten, oder wofür er Rechnung zu geben hat, ~~treulos~~ sich zueignet oder unterschlägt, so ist er mit 1 bis 4 Jahr Ketten im 2ten Grad, und wenn die Summe 500 Franken übersteigt, mit 4 bis 8 Jahr Ketten 2ten Grades zu bestrafen, und zum doppelten Ersatz des Veruntreuten anzuhalten.

§. 72.

Wer Geld oder Geldeswerth, Aktenstücke oder andere Schriften, welche ihm vermöge seines Amtes anvertraut worden, entwendet oder unterschlägt, soll mit 2 bis 6jähriger Zuchthausstrafe, und wenn die Summe oder der Werth Fr. 1000 übersteigt, mit 2 bis 6jähriger Ketten-

strafe im 2ten Grad belegt, und zum Ersatz des Entwendeten oder Unterschlagenen verfällt werden.

§. 73.

Verrath von Amtsgeheimnissen.

Der Beamte, welcher außer dem Falle des Hoch- und Landesverrathes, ein ihm anvertrautes Amtsgeheimniß Andern, die solches zu wissen nicht berechtiget sind, gefährlicher Weise entdeckt, fällt in 1 bis 4jährige Zuchthausstrafe.

c.) Bestechung.

§. 74.

Bestechung der Beamten.

Wenn ein Mitglied irgend einer Behörde, oder ein öffentlicher Beamter bey Dienstverleihungen, Wahlen, oder bey Entscheidungen über öffentliche oder Privat-Angelegenheiten seine Stimme verkauft, oder Geschenke, mittelbar oder unmittelbar, annimmt, oder sie anzunehmen verspricht, oder sich aus Gewinnsucht zu einer offenbaren Ungerechtigkeit oder sonst zu Uebertretung seiner Amtspflichten durch erhaltenen oder versprochenen Vortheil verleiten läßt, der soll mit 2 bis 6jähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 75.

Würden bey einem solchen Verbrechen Eide verletzt, so soll der Verbrecher nicht die in den §§. 84. und 85. auf den Meineid gesetzte Strafe, sondern 3 bis 9jährige Zuchthausstrafe verwirkt haben.

§. 76.

Ueberdieß soll in den, in den zwey vorhergehenden

den §§. genannten Fällen, der Schuldige den doppelten Betrag der angenommenen oder versprochenen Geschenke in einen von dem Richter zu bestimmenden Armenfond bezahlen.

§. 77.

Wer eine in Amt und Pflicht stehende öffentliche Person durch Bestechung zu einer solchen Handlung verleitet, oder zu verleiten sucht, soll des beabsichtigten Vortheils verlustig seyn, und ist seines Vergehens wegen einer korrektionellen Strafe unterworfen.

d.) Mißbrauch der Amtsgewalt.

§. 78.

Jeder, der aus Privatabsichten, aus Haß, Parteylichkeit, oder Eigennutz, die ihm anvertraute Amtsgewalt zu Erpressungen oder Mißhandlungen mißbraucht, hat 1 bis 4jährige Zuchthausstrafe verwirkt. Mißbrauch der Amtsgewalt.

e.) Widerspenstigkeit gegen Vorgesetzte.

§. 79.

Der öffentliche Beamte, welcher die von seinen Obern ihm übertragene Vollziehung eines Gesetzes, einer obrigkeitlichen Verordnung oder eines richterlichen Spruchs aus Widersetzlichkeit gegen seine Vorgesetzten verweigert oder verhindert, und dadurch dem Staate oder irgend einer Privatperson unmittelbare Gefahr oder Nachtheil zuzieht, soll mit 1 bis 4jährigem Zuchthause bestraft werden. Widerspenstigkeit der Beamten gegen ihre Vorgesetzten.

§. 80.

Notarien und Angestellte als Beamte angesehen.

Die vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen über Verbrechen der Beamten sollen in vorkommenden Fällen auch auf Notarien, in so weit sie auf ihre amtlichen Verrichtungen Bezug haben, so wie auch auf alle Angestellten bey öffentlichen Behörden angewendet werden.

II. Titel.

Verbrechen gegen Religion und Sittlichkeit.

Gotteslästerung.

§. 81.

Gotteslästerung.

Wer an öffentlichen Orten, oder in Gegenwart anderer Menschen durch Reden, Schriften oder Handlungen Gott lästert, ist mit 1 bis 4 jährigem Zuchthause zu bestrafen.

Religionsstörung.

§. 82.

Religionsstörung.

In die gleiche Strafe fällt: ~~wer eine in dem Staate bestehende Religions-Uebung~~ zum allgemeinen Aergerniß stört, oder sonst durch Handlungen, Reden oder Schriften öffentlich der Religion Hohn und Verachtung bezeuget.

Meineid.

§. 83.

Meineid.

Wer vorsetzlich einen geleisteten Eid bricht, oder falsch schwört, macht sich des Meineides schuldig.

Die an Eidesstatt gebräuchlichen Bekräftigungsformeln der Wiedertäufer sind dem Eide,

p. 34

7 von einem in dem Staat bestehenden öffentlichen Gottesdienst

p. 35.

§. 85.

die Strafe einer jeden andern Ver[...]
übet, so wie auch irgend einer falschen
und listigen Erklärung, welche mündlich
oder schriftlich abgelegt wird, soll
1. bis 2. Jahr Zuchthaus bestrafet

und ihre Verletzung dem Meineide gleich zu achten.

§. 84.

Wer mit Bewußtseyn der Unwahrheit seiner Aussage, in Civil- oder Criminalfällen, ein falsches eidliches Zeugniß, oder einen falschen Eid vor dem Richter ablegt, hat so wie der boshafte Verleiter zu diesem Verbrechen, 2 bis 4jährige Kettenstrafe 2ten Grades verwirkt.

Ueberdieß soll ein solcher Verbrecher zum Ersatz des durch den falschen Eid verursachten Schadens angehalten werden, so wie auch des dadurch erworbenen Vortheils verlustig seyn.

Wenn in peinlichen Fällen, in Folge eines falschen eidlichen Zeugnisses, eine Strafe über einen Unschuldigen ausgesprochen worden, so wird die von dem Unschuldigen erlittene Strafe, wenn solche nicht gelinder ist, als die hier oben bestimmte Strafe des Meineides, an dem falschen Zeugen vollzogen.

§. 85.

Falsche eidliche Erklärungen.

~~Die Verletzung eines jeden andern Eides,~~ so ~~wie auch irgend eine falsche Erklärung, welche unter Beziehung auf einen schon geleisteten Eid, es sey mündlich oder schriftlich, abgelegt wird, soll mit 1 bis 2jährigem Zuchthause bestraft werden.~~

§. 86.

Ist mit einem Meineide ein anderes Verbrechen verbunden, so soll die auf dieses letztere gesetzte, statt der in den obigen §§. für den Mein-

eid bestimmten Strafen, wenn sie nicht gelinder ist, eintreten, und dabey von dem Richter auf die stattgehabte Eidesverletzung als Verschärfungsgrund Rücksicht genommen werden.

Bigamie.

§. 87.

Bigamie. Wenn eine verehelichte Person mit einer andern unverehelichten eine Ehe vollzieht, so hat sie 4 bis 8jährige Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 88.

In die gleiche Strafe fällt eine unverheirathete Person, die eine verehelichte mit Bewußtseyn des schon bestehenden Ehebandes heirathet.

§. 89.

Hat die verehelichte Person derjenigen, mit welcher sie die zweyte Ehe geschlossen, ihren Ehestand verhehlt, so soll sie in 4 bis 8jährige Kettenstrafe 2ten Grades verfällt werden.

§. 90.

Haben zwey Verehelichte mit Bewußtseyn des auf beyden Seiten entgegenstehenden Ehebandes, eine neue Ehe vollzogen, so ist jedes mit 8 bis 12jähriger Zuchthausstrafe zu belegen.

Blutschande.

§. 91.

Blutschande. Unzucht zwischen Verwandten in auf und absteigender Linie, und zwischen Geschwistern, mit Bewußtseyn ihrer Verwandtschaft, soll als Blut-

schande mit 4 bis 10jähriger Kettenstrafe 2ten Grades belegt, und überdieß eines der fehlbaren Theile, dessen Bezeichnung dem Ermessen des Richters anheimgestellt wird, auf 4 bis 10 Jahre des Landes verwiesen werden.

Ist zugleich Ehebruch damit verbunden gewesen, so hat der Richter bey Festsetzung der Strafe als Verschärfungsgrund darauf Rücksicht zu nehmen.

Unzucht gegen die Natur.

§. 92.

Dieses Verbrechen ist mit 4 bis 8jährigem Zuchthause, und mit 8jähriger, und wenn es einen Fremden betrifft, mit lebenslänglicher Landesverweisung zu bestrafen. Unzucht gegen die Natur.

Nothzucht.

§. 93.

Wer eine Weibsperson durch gefährliche Drohung, oder durch wirklich ausgeübte Gewalt, oder durch arglistige Betäubung außer Stand setzt, seinen Lüsten Widerstand zu leisten, und sie in solchem Zustande entehrt, begeht das Verbrechen der Nothzucht. Nothzucht.

§. 94.

Auf diesem Verbrechen haftet 4 bis 8jährige Kettenstrafe 2ten Grades, und wäre die Geschändete unter 14 Jahren, 6 bis 10jährige Kettenstrafe gleichen Grades.

Hat die Gewaltthätigkeit der Beleidigten einen wichtigen Nachtheil an ihrer Gesundheit zu-

gezogen, so ist 8 bis 12jährige Kettenstrafe 2ten Grades anzuwenden.

Verführung.

§. 95.

Verführung.

Wenn Jemand eine seiner Erziehung, oder pflichtmäßigen Aufsicht anvertraute Person zur Unzucht verleitet, und solche mit ihr begeht, so soll er in 4 bis 8jährige Zuchthausstrafe verfällt werden.

Kuppeley.

§. ~~96.~~ 97.

Kuppeley.

Wenn Eltern ihre Kinder; Lehrer, Vormünder, oder Andere die ihnen zur Erziehung oder pflichtmäßigen Besorgung anvertraute ~~Jugend~~ Jemand wissentlich zur Unzucht überlassen, so ist dieses Verbrechen mit 4 bis 8jähriger Zuchthausstrafe zu belegen.

Person

§. ~~97.~~ 96.

Wer mit ~~der~~ Kuppeley ein Gewerbe treibt, hat 1 bis 4jährige Zuchthausstrafe verwirkt.

III. Titel.

Privat-Verbrechen.

§. 98.

Eintheilung der Privat-Verbrechen.

Die Privat-Verbrechen sind entweder:

A.) Verbrechen wider das Leben und die Gesundheit Anderer, oder

B.) Verbrechen gegen die Freyheit und Ehre, oder

C.) Verbrechen gegen das Eigenthum.

A.) Verbrechen wider das Leben und die Gesundheit Anderer.

Vorsetzliche Tödtung und Mord.

§. 99.

Vorsetzliche Tödtung und Mord.

Wer in der widerrechtlichen Absicht, einem Menschen das Leben zu rauben, solche Handlungen unternimmt, woraus nach dem gewöhnlichen allgemeinen, oder ihm besonders bekannten Laufe der Dinge, der Tod erfolgen muß, und ihn dadurch wirklich tödtet, macht sich des Verbrechens der vorsetzlichen Tödtung, und wenn die That mit Vorbedacht und Ueberlegung beschlossen und ausgeführt worden, des Mordes schuldig.

§. 100.

Gattungen des Mordes.

Die verschiedenen Gattungen des Mordes sind: gemeiner Mord, Meuchelmord, Raubmord, gedungener Mord, Giftmord, und Verwandtenmord, worunter auch der Kindermord verstanden ist, wenn nämlich eine Mutter, bey oder nach der Geburt, etwas unternimmt, oder geflissentlich unterläßt, was den Tod des neugebornen Kindes nothwendig nach sich zieht.

§. 101.

Die vorsetzliche Tödtung und jede Art von Mord soll mit dem Tode bestraft werden.

§. 102.

Unterlassene Verhinderung oder Anzeige.

Wer von dem Anschlage eines Mordes Kenntniß hatte, und die Ausführung desselben, sey es durch ihm mögliche Anzeige an eine Behörde,

oder durch andere in seiner Macht stehende Mittel nicht hinderte, ist zu 4 bis 12jähriger Kettenstrafe im 2ten Grade zu verurtheilen.

§. 103.

Versuchter Giftmord.

Der vollendete Versuch eines Mordes durch Gift, insofern nämlich einer Person bereits wirkliches Gift beygebracht worden, und die tödtliche Wirkung desselben, gegen des Thäters Absicht und Willen unterblieben ist, zieht Todesstrafe nach sich.

§. 104.

Versuchter gemeiner Mord und versuchte vorsetzliche Tödtung.

Der unternommene, aber nicht vollbrachte, gemeine Mord ist, so wie die unternommene, aber nicht vollbrachte vorsetzliche Tödtung, mit 14 bis 20jähriger Kettenstrafe 2ten Grades, und der versuchte ~~Mord~~ Meuchel- oder Verwandten-Mord, in auf und absteigender Linie und zwischen Eheleuten, mit ~~14 bis 20~~jähriger Kettenstrafe im 1sten Grade zu belegen. 18-24

Verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft.

§. 105.

Verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft.

Jede verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft ist einer korrektionellen Strafe unterworfen.

§. 106.

Wenn aber eine Weibsperson, welche ihre Schwangerschaft und ihre Niederkunft verheimlichet hat, ein todtes, wenigstens 30 Wochen getragenes Kind zur Welt bringt, so ist sie mit 2 bis 6jährigem Zuchthause zu bestrafen.

Hat das Kind nach dem Gutachten der Sachverständigen in der Geburt noch gelebt, so soll 6 bis 10jährige Zuchthausstrafe eintreten.

Zeigen sich überdieß an dem Körper des Kindes tödtliche Verletzungen, ohne daß ein von der Mutter verübter Mord vollständig ausgemittelt ist, so fällt sie in 16 bis 20jährige Kettenstrafe 1sten Grades.

Im Fall aber die Mutter durch Wegschaffung des Körpers oder auf andere Weise die ordnungsmäßige Untersuchung der Sachverständigen über den Zustand und das Alter der Leibesfrucht, gehindert und vereitelt hätte, so unterliegt sie einer 6 bis 10jährigen Zuchthausstrafe.

Wenn jedoch auf andere Art ausgemittelt wird, daß das der Untersuchung entzogene Kind wenigstens 30 Wochen getragen gewesen, es aber ungewiß bleibt, ob dasselbe gelebt habe oder nicht, so soll die Mutter in 10 bis 14jährige Kettenstrafe 1sten Grades verfällt werden.

Ergibt es sich aber, daß das Kind wirklich gelebt, die Mutter jedoch den Vorsatz zu tödten ~~läugnet,~~ auch sonst dessen nicht überführt werden kann, so hat sie 16 bis 20jährige Kettenstrafe im 1sten Grade verwirkt. nicht geständig ist,

Beyhülfe des Schwängerers.

Wenn sich der Schwängerer der Beyhülfe zu einer solchen Handlung schuldig macht, so soll derselbe mit der Mutter die gleiche Strafe leiden.

Abtreibung der Leibesfrucht.

§. 107.

Abtreibung der Leibesfrucht.

Wenn eine Mutter, die mit einem unzeitigen oder todten Kinde niedergekommen ist, zuvor äußere oder innere Mittel, welche eine zu frühzeitige Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, mit böswilligem Vorsatze angewendet hat, so ist dieselbe einer 8 bis 12jährigen Zuchthausstrafe unterworfen.

§. 108.

Beyhülfe.

Die gleiche Strafe hat verwirkt: wer durch Abgabe von Arzneymitteln, oder auf eine andere Art, zu Ausführung dieses Verbrechens wissentlich behülflich gewesen; und ist es der Vater des Kindes, so soll 12 bis 16jährige Zuchthausstrafe eintreten.

§. 109.

Abtreibung nicht durch die Mutter verursacht.

Sollte aber jemand die Tödtung oder Abtreibung der Leibesfrucht wider der Mutter Willen absichtlich verursacht haben, so ist 8 bis 12jährige Kettenstrafe 2ten Grades, und wenn der Vater des Kindes diese That verübt hat, 12 bis 16 jährige Kettenstrafe im 2ten Grade gegen ihn zu verhängen.

Hätte das Verbrechen den Tod der Mutter bewirkt, so soll 16 bis 20jährige Kettenstrafe im 2ten Grade, und im Fall es den Vater des Kindes betrifft, 20 bis 24jährige Kettenstrafe 2ten Grades angewendet werden.

Gefährliche Aussetzung eines Kindes.

§. 110.

Wer ein Kind, das zur Rettung seines Lebens sich selbst Hülfe zu schaffen unvermögend ist, an einem abgelegenen Orte, oder unter Umständen aussetzt, oder aussetzen läßt, daß dessen Rettung nur durch einen außerordentlichen Zufall erfolgen könnte, folglich hieraus offenbar erhellet, daß durch eine solche Aussetzung der Tod des Kindes beabsichtigt war, so soll bey wirklich erfolgtem Tode, die Strafe des vollbrachten Mordes, bey erfolgter Rettung des Kindes aber durch zufällige außerordentliche Umstände, 12 bis 16 jährige Ketteustrafe im 1sten Grade verhängt werden. Aussetzung eines Kindes.

§. 111.

Geschah die Aussetzung auf eine dem Leben des Kindes zwar nicht ungefährliche Art, jedoch dergestalt, an einem solchen Orte und unter solchen Umständen, daß dessen baldige Rettung, wenn nicht mit Gewißheit, doch mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen war, so ist der Verbrecher zu 1 bis 4jähriger Zuchthausstrafe, und wenn das ausgesetzte Kind sein Leben dabey verloren, zu 4 bis 8jähriger Kettenstrafe im 2ten Grade zu verurtheilen.

§. 112.

Ist die Aussetzung an einem solchen Orte und mit solchen Anstalten geschehen, woraus der Vorsatz, das Leben des Kindes erhalten zu wollen,

hervorgeht, so soll, wenn das Kind dennoch stirbt, 1 bis 4jährige Zuchthausstrafe, und wenn dasselbe am Leben bleibt, eine korrektionelle Strafe statt haben.

Unvorsetzliche Tödtung.

§. 113.

Unvorsetzliche Tödtung.

Wenn es sich bey einer Tödtung aus dem Benehmen des Thäters und aus allen bey der That obgewalteten Umständen ergibt, daß er nicht vorsetzlich eine Tödtung, wohl aber in anderer feindseliger Absicht eine Mißhandlung begehen wollte, der Tod des Mißhandelten aber doch erfolgt, so ist 16 bis 20jährige Kettenstrafe im 1sten Grade, und wenn es Verwandte in auf und absteigender Linie, oder Eheleute betrifft, 20 bis 24jährige Kettenstrafe im 1sten Grade zu erkennen.

Gewaltsame Verwundung und Verstümmelung.

§. 114.

Gewaltsame Verletzung.

Wer Jemand, in der Absicht ihn zu beschädigen, gewaltthätigerweise schwer verwundet oder verletzt, oder demselben geflissentlich Nachtheil an seiner Gesundheit zufügt, hat, wenn die hiedurch bewirkte Verletzung eine monatliche oder langwierigere Krankheit verursacht, oder den Beschädigten auf einen oder mehrere Monate zu seinen Verrichtungen oder Berufsarbeiten untauglich macht, 1 bis 4jährige Zuchthausstrafe verwirkt.

§. 115.

Wenn die zugefügte Beschädigung Lebensgefahr oder wichtigen Nachtheil an der Gesundheit zuzieht, oder wenn die That mit einem solchen Werkzeug und auf solche Art unternommen worden, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist, so soll 1 bis 6jährige Kettenstrafe im 2ten Grade eintreten.

§. 116.

In die gleiche Strafe fällt: wer Jemand aus böser Absicht an seinem Körper verstümmelt. Verstümmelung.

§. 117.

Wenn der Anfall tückischer Weise geschehen ist, so soll der Richter bey Bestimmung der in den obigen §§. genannten Strafen als Verschärfungsgrund darauf Rücksicht nehmen.

§. 118.

Jede absichtliche gewaltsame Verwundung, Verletzung oder Verstümmelung an Verwandten in aufsteigender Linie, ist in allen obbeschriebenen Fällen mit 6 bis 12jähriger Kettenstrafe im 2ten Grade zu belegen.

Zweykampf.

§. 119.

Wer Jemand, aus welcher Ursache es auch seyn mag, zum Streite mit tödtlichen Waffen herausfordert, und wer auf eine solche Herausforderung sich freywillig zum Streite stellt, begeht, wenn die Waffen gebraucht werden, das Verbrechen des Zweykampfes. Zweykampf.

§. 120.

Dieses Verbrechen, wenn es auch ohne Folgen geblieben wäre, ist mit 1 bis 4jährigem Zuchthause zu bestrafen, und wenn eine schwere Verwundung erfolgt, so soll derjenige, welcher sie beygebracht hat, in 4 bis 8jährige Zuchthausstrafe verfällt werden.

§. 121.

Verliert bey dem Zweykampfe der eine Theil das Leben, so hat der Ueberlebende 8 bis 12jährige Kettenstrafe im 2ten Grade verwirkt.

§. 122.

Anreitzer und Secundanten.

Als Theilnehmer an diesem Verbrechen sind diejenigen zu behandeln, welche durch Anreitzung zur Herausforderung beygetragen, oder die sich als Secundanten der Streitenden zum Zweykampfe gestellt haben.

§. 123.

Die Strafe der Theilnehmer ist 1 bis 4jähriges Zuchthaus.

§. 124.

Zweykampf außer Landes.

Wenn sich die streitenden Theile und ihre Secundanten zur Ausführung des verabredeten Zweykampfes außer Landes begeben, und denselben auf fremdem Boden vollbringen, so sollen nichts desto weniger Alle nach Vorschrift dieses Gesetzes behandelt und bestraft werden.

§. 125.

Herausforderer.

In denjenigen Fällen, wo sich der Herausgeforderte nicht stellt, sondern der betreffenden Behörde von der erhaltenen Herausforderung An-

zeige macht, oder wo der Herausforderer den Behörden auf andere Weise bekannt wird, soll korrektionelle Strafe gegen ihn eintreten.

Eben so findet gegen beyde Theile korrektionelle Strafe statt, wenn sie sich zwar zum Streite gestellt, jedoch die Waffen nicht gebraucht haben.

B.) Verbrechen gegen die Freyheit und Ehre.

Menschenraub.

§. 126.

Wenn Jemand ohne Vorwissen und Einwilligung der Obrigkeit sich eines Menschen mit Macht oder List bemächtiget, um ihn gegen seinen Willen in eine auswärtige Gewalt zu überliefern, so macht er sich des Menschenraubes schuldig. Menschenraub.

§. 127.

Dieses Verbrechen ist mit 4 bis 8jähriger Kettenstrafe im 2ten Grade, wenn aber der Geraubte einer Gefahr am Leben oder des fortdauernden Verlustes der Freyheit ausgesetzt worden, mit 8 bis 12jähriger Kettenstrafe 2ten Grades zu belegen.

Wenn durch den Raub der Tod des Geraubten veranlaßt worden, und der Räuber die Lebensgefahr vermuthen konnte, so soll er mit dem Tode bestraft werden.

Entführung.

§. 128.

Wer eine Weibsperson in einer, sey es auf Heirath oder Entehrung gerichteten Absicht wi- Entführung.

der ihren Willen, oder wer eine verheirathete Weibsperson mit ihrem Willen dem Ehegatten, durch Betrug oder Gewalt entführt, sey es für sich selbst, oder um eine solche entführte Person, einem Andern zu gleicher Absicht zu überliefern, soll in 2 bis 4jährige Kettenstrafe im 2ten Grade, und ist die Entehrung wirklich erfolgt, oder hat die wider ihren Willen Entführte überdieß Mißhandlungen, die jedoch in keine eigentlichen Verbrechen übergehen, erlitten, in 4 bis 8jährige Kettenstrafe 2ten Grades verurtheilt werden.

§. 129.

Die Strafe des mit dem Entführer einverstandenen Eheweibes ist 2 bis 4jähriges Zuchthaus.

Widerrechtliches Gefangenhalten.

§. 130.

Widerrechtliches Gefangenhalten.

Wer einen Menschen, über welchen ihm nach den Gesetzen keine Gewalt zusteht, ohne rechtsgegründete Ursache eigenmächtig gefangen oder eingeschlossen hält, oder böswilliger Weise am Gebrauch seiner persönlichen Freyheit hindert, hat 1 bis 4jährige Zuchthausstrafe verwirkt.

Falsche Anklage.

§. 131.

Falsche Anklage.

Dieses Verbrechens macht sich schuldig: wer Jemand wegen eines erdichteten Verbrechens bey der Obrigkeit anklagt, oder auf solche Art beschuldiget, daß seine Beschuldigung eine peinliche Untersuchung veranlaßt.

§. 132.

§. 132.

Dasselbe zieht 1 bis 6jährige Zuchthausstrafe nach sich.

C.) Verbrechen gegen das Eigenthum.

Diebstahl.

§. 133.

Wer sich einer beweglichen Sache, worauf einem Andern das Eigenthums- oder Besitzrecht zusteht, wider dessen Wissen und Willen bemächtiget, in der Absicht, sich dasselbe zuzueignen, begeht einen Diebstahl. Diebstahl überhaupt.

§. 134.

Der Diebstahl wird zum Verbrechen:

1. Durch den Betrag des Entwendeten.
2. Durch die Beschaffenheit der That, und die sie begleitenden Umstände.

§. 135.

Wenn der Dieb in Geld oder Geldeswerth, durch einfachen Diebstahl, die Summe von ~~30~~ Franken oder darüber entwendet hat, so soll er in 1 bis 4jährige Zuchthausstrafe verfällt werden; dieser Werth aber ist nicht nach dem Vortheil des Diebes, sondern nach dem Schaden des Bestohlenen zu berechnen. Einfacher Diebstahl. /50.

§. 136.

Als qualificirter Diebstahl wird derselbe in nachgenannten Fällen, ohne Rücksicht auf den obbenannten Betrag von ~~30~~. Franken zum Verbrechen: Qualificirte Diebstähle. /50.

1.° Wenn er bey Nachtzeit an Feld- Baum- oder Gartenfrüchten geschieht, und der Werth des Entwendeten wenigstens 10 Franken beträgt.

2.° Wenn sich Jemand in diebischer Absicht in eine fremde Wohnung oder in andere Gebäude einschleicht, und daselbst zur Nachtzeit den Diebstahl verübt.

3.° Wenn der Dieb mit Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen versehen ist.

4.° Wenn bey einer Feuersbrunst oder Wassersnoth, in dringenden Kriegsgefahren und andern dergleichen Unglücksfällen ein Diebstahl statt hat.

5.° Wenn er von Dienstboten an ihrer Herrschaft, oder von Gewerbsleuten und Taglöhnern an ihren Meistern, oder denjenigen die sie zur Arbeit gedungen haben, oder überhaupt von solchen Personen verübt wird, die in Arbeit, Dienst, Lohn oder Kost des Bestohlenen stehen; jedoch muß der Werth des Entwendeten wenigstens 10 Franken betragen.

6.° Wenn er an Vieh auf der Weide oder vom Triebe, an Bienenstöcken, an Ackergeräthschaften auf dem Felde, an Waaren auf der Bleiche, ab Post- Boten- oder andern Güterwagen, an Waaren oder Effekten, die im Kauf- oder Posthaus niedergelegt sind, begangen wird.

7.° Wenn aus einer Kirche Geräthschaften entwendet werden, welche zu gottesdienstlichen Verrichtungen gewidmet sind.

8.° Wenn der Dieb in ein Haus oder in ein anderes Gebäude auf Leitern einsteigt, oder sonst durch einen andern, als die gewöhnlichen Eingänge hineindringt.

9.° Wenn er, um stehlen zu können, Gebäude oder Behältnisse gewaltsam erbricht, oder sprengt, oder mit Dietrichen, oder mit nachgemachten Schlüsseln, die er sich absichtlich dazu verschaffte, öffnet.

§. 137.

Die in dem vorhergehenden 136sten §. genannten qualificirten Diebstähle sollen mit folgenden Strafen belegt werden.

Art. 1. Zuchthaus von 1 bis 4 Jahr.
— 2. Zuchthaus von 2 bis 6 Jahr.
— 3. } 2 bis 6jährige Kettenstrafe 2ten
— 4. } Grades.
— 5. Wenn der Betrag des Entwendeten 10 bis 50 Fr. ausmacht, 1 bis 4 Jahr Zuchthaus.

Wenn das Gestohlene 50 Franken und darüber beträgt, 2 bis 8jährige Kettenstrafe 2ten Grades.

— 6. } 2 bis 8jährige Kettenstrafe im 2ten
— 7. } Grade.
— 8. } 2 bis 10jährige Kettenstrafe im 2ten
— 9. } Grade.

§. 138.

Wenn beym Einsteigen oder beym Einbruch der Thäter mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen versehen war, oder wenn die That in

Gesellschaft von Mehrern verübt worden, so soll 10 bis 16jährige Kettenstrafe 2ten Grades eintreten.

§. 139.

Wäre beym Einsteigen mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen, oder beym Einbruch der beabsichtigte Diebstahl auch nicht begangen worden, so soll nichts desto weniger 1 bis 2jährige Kettenstrafe im 2ten Grade angewendet werden.

§. 140.

In allen vorhergehenden Strafbestimmungen über Einsteigen und Einbruch, soll, wenn die That in einer Kirche verübt worden, der Richter als Verschärfungsgrund darauf Rücksicht nehmen.

§. 141.

Das gleiche wird der Richter beobachten, wenn in den übrigen, in dem §. 136. über die qualificirten Diebstähle genannten Fällen mehrere derselben zusammen treffen, oder wenn das Verbrechen in Gesellschaft eines oder mehrerer Diebsgenossen verübt worden.

R a u b.

§. 142.

Raub. Wer um einen Diebstahl zu begehen, einer Person Gewalt anthut, sey es durch thätliche Mißhandlung oder durch gefährliche Drohungen, macht sich des Raubes schuldig.

§. 431.

Schon die Androhung von Gewalt, wenn auch die bezweckte wirkliche Beraubung, wegen fremder

Dazwischenkunft, oder geleistetem Widerstande, oder aus zufälligen Ursachen nicht ins Werk gesetzt wurde, zieht 2 bis 8jährige Kettenstrafe im 2ten Grade nach sich.

§. 144.

Wäre aber die Beraubung in Folge der Drohungen wirklich vollbracht worden, so ist 8 bis 14jährige Kettenstrafe im 1sten Grade zu erkennen.

§. 145.

Wenn in räuberischer Absicht gewaltthätig Hand an eine Person gelegt wurde, obgleich der Raub nicht vollzogen worden, so soll 12 bis 18 jährige Kettenstrafe im 1sten Grade verhängt werden.

§. 146.

Ist aber der mit gewaltthätiger Handanlegung unternommene Raub wirklich vollbracht worden, so tritt 18 bis 24jährige Kettenstrafe im 1sten Grade ein.

§. 147.

In allen obgenannten Fällen, soll der Richter als Verschärfungsgrund darauf Rücksicht nehmen:

a.) Wenn der Raub bey Nachtzeit, oder

b.) Wenn er in Gesellschaft von zwey oder Mehrern versucht oder vollführt worden, oder

c.) Wenn der oder die Thäter mit Waffen versehen waren.

§. 148.

Wenn bey einem mit gewaltthätiger Handanlegung wirklich verübten Raube überdieß alle in dem vorhergehenden §. genannten drey Erschwerungsgründe zusammentreffen, so ist Todesstrafe zu verhängen.

§. 149.

Mit dem Tode sollen ebenfalls bestraft werden:

1.° Der Anführer einer Räuberbande, wenn die Bande wirklich einen Raub begangen hat.

2.° Räuber, von welchen eine Person, um ihr die Entdeckung verborgener Habseligkeiten auszupressen, gepeiniget worden ist.

3.° Räuber, welche bey dem versuchten oder vollführten Raube Jemand dergestalt verwundet oder verletzt haben, daß derselbe dadurch bleibenden Nachtheil an seinem Körper oder an seiner Gesundheit erlitten hat.

Erpressung.

§. 150.

Erpressung. Wer in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, Jemand durch thätige Mißhandlung, oder durch gefährliche Drohungen nöthiget, eine Urkunde auszuliefern, zu unterschreiben oder auszustellen, welche die Erwerbung von Rechten, oder Tilgung von Verbindlichkeiten zum Inhalt hat, begeht das Verbrechen der Erpressung.

§. 151.

Die Erpressung ist dem Raube gleich geachtet, und soll nach den hievor enthaltenen Bestimmungen über den Raub und dessen verschiedene Abstufungen behandelt und bestraft werden.

Betrug.

§. 152.

Wer, um Jemand in Schaden zu bringen, oder um Rechte Anderer zu verletzen, absichtlich die Wahrheit unterdrückt, entstellt, oder verfälscht, macht sich des Betruges schuldig. Betrug überhaupt.

§. 153.

Der Betrug wird zum Verbrechen, entweder durch den Betrag, oder durch die Beschaffenheit der That.

§. 154.

Durch den Betrag wird er zum Verbrechen, wenn der verursachte Schaden sich auf 30 Franken oder darüber beläuft. Einfacher Betrug. /50.

Die Strafe des einfachen Betrugs ist 1 bis 4 jähriges Zuchthaus.

§. 155.

Ohne Rücksicht auf den obgenannten Betrag von 30. Fr. wird der Betrug in den nachgenannten Fällen, als qualificirter Betrug zum Verbrechen: Qualificirter Betrug. /50.

1.° Wer falsche Privatschriften verfertiget, oder ächte verfälscht; ein solcher hat 2 bis 6jährige Kettenstrafe im 2ten Grade, und wenn

2. u. wer von einem solchen verfälschten Privatschrift wissentlich Gebrauch macht,

wirklich Schaden daraus erfolgt ist, nach Maßgabe desselben 4 bis 12jährige Kettenstrafe im 2ten Grade verwirkt.

2.° Wer, in der Absicht, Jemand zu beschädigen, den Karakter eines öffentlichen Beamten fälschlich annimmt, oder einen obrigkeitlichen Auftrag erhalten zu haben vorgibt; ein solcher ist nach Maßgabe der dabey obwaltenden, erschwerenden Umstände, mit 1 bis 8jähriger Kettenstrafe 2ten Grades zu belegen.

3.° Wenn Jemand, in der Absicht seine rechtmäßigen Gläubiger zu hintergehen, durch Aufstellung erdichteter Gläubiger, oder sonst durch betrügliches Einverständniß, Abtretung oder Verhehlung eines Theils seines Vermögens, einen Bankerott herbeyführt; oder wenn Jemand bey einem ausgebrochenen Bankerotte überwiesen wird, in gleicher Absicht, seine Handlungs- oder Rechnungsbücher auf die Seite geschafft oder verfälscht zu haben, so soll die Strafe eines solchen Betrügers in 3 bis 10 jährigem Zuchthause bestehen.

4.° Der Betrug von Vormündern und Curatoren an ihren Pflegbefohlenen verübt, ist mit 4 bis 10jährigem Zuchthause zu bestrafen.

5.° Wenn an einer zu gemeinnützigen und frommen Zwecken errichteten Anstalt Betrug verübt wird, so soll 2 bis 6jährige Zuchthausstrafe verhängt werden.

2.° Grades Münzverfälschung die nicht bereits in den §. 58. u. 59. als Verbrechen gegen den Staat aufgenommen ist, soll mit 2. biß 6. jährigen Kettenstrafe im 2.ᵗ Grade belegt werden.

Hätten aber die Verbrecher die von ihnen verfertigte falsche Münze bereits in Umlauf gebracht, so soll 4 – 8. jährige Kettenstrafe im 2.ᵗ Grad eintretten.

Die Theilnehmer dieses Verbrechens, wie solche in §. 60. bezeichnet sind, fallen in 2 – 6. jährige Kettenstrafe 2.ᵗ Grades.

p. 57.

† Posthaus, Kaufhaus, oder in solche öffentliche Gebäude, in welchen Staats oder [illegible] Waaren aufbewahrt sind.

6.° Wenn er von Personen begangen wird, die in Arbeit, Dienst, Kost oder Lohn der Betrogenen stehen, so ist, wenn der verursachte Schaden ~~40~~ bis 50 Franken beträgt, 1 bis 4jährige Zuchthausstrafe, und wenn er mehr als 50 Fr. ausmacht, 2 bis 10jährige Zuchthausstrafe zu erkennen.

7.° Wer bey Verkäufen oder Verpfändungen liegender Güter darauf haftende Beschwerden und Beladenschaften absichtlich verhehlt, und folglich das Verbrechen des Verhaltens begeht, soll in 1 bis 2jährige Zuchthausstrafe, und wenn Schaden daraus erfolgt ist, in 2 bis 6jährige Zuchthausstrafe verfällt werden.

Brandstiftung und andere Beschädigungen.

§. 156.

Brandstiftung.

Wer aus Eigennutz, Rache, Bosheit, oder Muthwillen, fremdes, in den nachfolgenden drey Paragraphen bezeichnetes Eigenthum, oder das seinige zum Nachtheil eines Andern, durch Feueranlegen zu beschädigen oder zu zerstören sucht, oder wirklich beschädigt oder zerstört, macht sich der Brandstiftung schuldig.

§. 157.

Wird in ein Zeughaus, in ein Pulver- oder öffentliches Fruchtmagazin Feuer eingelegt, dasselbe mag ausgebrochen seyn oder nicht, so ist der Thäter mit dem Tode zu bestrafen.

§. 158.

Ist das Feuer in Wohnungen und andern Aufenthaltsorten von Menschen, oder an solchen Gebäuden, welche menschlichen Wohnungen und Aufenthaltsorten nahe sind, und diesen das Feuer mittheilen konnten, so soll, wenn die Flamme wirklich ausgebrochen, der Brandstifter ebenfalls zum Tode verurtheilt werden.

Hätte aber eine solche Brandlegung ohne wirklichen Ausbruch des Feuers statt gehabt, so ist der Thäter in 14 bis 20jährige Kettenstrafe 1ten Grades zu verfällen.

§. 159.

Wenn Jemand einsam stehende, unbewohnte Gebäude oder Behältnisse, Brücken, Waldungen, Früchte auf dem Felde, oder Holzvorräthe, ohne Gefahr für Menschen oder menschliche Aufenthaltsorte, in Brand steckt, so soll nach Maßgabe der erschwerenden Umstände und des angerichteten Schadens 3 bis 15jährige Kettenstrafe im 2ten Grade verhängt werden.

Im Fall aber das angelegte Feuer nicht ausgebrochen wäre, so ist 1 bis 6jährige Kettenstrafe im 2ten Grade zu erkennen.

§. 160.

Andere Beschädigungen des Eigenthums.

Wer aus rachsüchtigen, boshaften, oder andern bösen Absichten fremdes Eigenthum beschädiget, oder zu Grunde richtet, soll, wenn der durch beeidigte Schatzungsmänner auszumittelnde

Werth des zugefügten Schadens 20 bis 100 Fr. beträgt, in 1 bis 4jährige Zuchthausstrafe, und wenn derselbe 100 Fr. übersteigt, in 1 bis 8jährige Kettenstrafe 2ten Grades verfällt werden.

Werth des ungesetzten Schadens 20 bis 100 Rt. beträgt, in 1 bis 4jährige Zuchthausstrafe, und wenn derselbe 100 Rt. übersteigt, in 1 bis 6jährige Festungsstrafe 2ten Grades verfällt werden.

Abänderungen
welche, nach dem Commissional-Gutachten, in dem Entwurf des Criminal-Gesetzbuches zu treffen sind.

§. 12.

Am Ende dieses §., ist folgender Zusatz anzuhängen:

„Im Fall Verwandte in auf- und abstei-
„gender Linie, oder Ehegatten sich einer Begün-
„stigung schuldig machen würden, die nur den
„Schutz der Person des Verbrechers bezweckt,
„und ohne einigen Antheil oder Nutzen an dem
„Verbrechen selbst zu haben, so sollen sie korrek-
„tioneller Strafe unterworfen werden.

§. 28.

Dieser §. soll nun lauten, wie folgt:

„Wenn ein Verbrechen, das Todesstrafe
„nach sich zieht, vor dem zurückgelegten 16ten
„Altersjahr begangen worden, so soll der Thäter
„nicht zum Tode verurtheilt, sondern 50 Jahre
„lang in Ketten abgesondert eingesperrt werden.

„Wenn hingegen &c. &c.

§. 104.

Wird folgendermaßen redigirt:

„Der unternommene, aber nicht vollbrachte
„gemeine Mord ist, so wie die unternommene
„aber nicht vollbrachte vorsetzliche Tödtung, mit
„14 bis 20jähriger Kettenstrafe 2ten Grades,
„und der versuchte Meuchel- oder Verwandten-
„Mord in auf- und absteigender Linie und zwi-
„schen Eheleuten mit 18 bis 24 jähriger
„Kettenstrafe im 1ten Grade zu belegen.

§. 155.

Art. 1. wird abgeändert wie folgt:

„1. Wer falsche Privatschriften verfertiget,
„oder ächte verfälscht, und wer von einer
„solchen verfälschten Privatschrift
„wissentlich Gebrauch macht; ein sol-
„cher hat &c. &c.

Zweyter Theil.

Von dem rechtlichen Verfahren bey Criminal-Verbrechen.

I. Titel.

Von der Voruntersuchung, und von Erhebung des Thatbestandes.

§. 161.

Der Statthalter, in dessen Bezirke ein Verbrechen begangen worden, hat die erste vorläufige Nachforschung und Untersuchung vorzunehmen; ihm sind also, sobald ein Verbrechen bekannt wird, unmittelbar oder durch Dazwischenkunft der Ortsvorgesetzten oder Polizeyangestellten die erforderlichen Anzeigen zu machen. Voruntersuchung durch den Statthalter.

§. 162.

In dringenden Fällen, wo wegen Entfernung des Statthalters, die des Verbrechens wegen nöthigen schleunigen Anstalten von ihm nicht können getroffen werden, kann und soll der Präsident, oder in seiner Abwesenheit ein anderes Mitglied des Gemeindraths, das Angemessene nach den Umständen veranstalten; er wird aber ungesäumt dem Statthalter schriftlichen Bericht

darüber erstatten, um das weiters Erforderliche vornehmen und anordnen zu können.

§. 163.

Obliegenheiten der Statthalter.

Wenn der Statthalter durch Anzeige, oder auf irgend eine andere Art von einem vorgefallenen Verbrechen Kenntniß erhält, so soll er:

Erhebung des Thatbestandes

a.) ✗ ~~Sich~~ selbst, ohne Verzug, an Ort und Stelle, wo das Verbrechen begangen worden, begeben, die nöthigen Erkundigungen einziehen, und alles vornehmen, was zu richtiger Erhebung und Beurkundung des Thatbestandes dienen kann, dabey aber Sorge tragen, daß, bis die richterliche Untersuchung vorgenommen wird, die Merkmale, und was immer zu näherer Aufklärung der Beschaffenheit der That zu führen vermag, in so weit es sich ohne Nachtheil für die Sache selbst thun läßt, in dem Zustande gelassen werden, in welchem sie sich zu der Zeit befunden, wo das Verbrechen entdeckt worden.

Verhaftung.

b.) Wenn der Thäter bekannt ist, seine Verhaftung, insofern solche nicht bereits durch die Ortsvorgesetzten veranstaltet worden, anordnen, und dem Ergriffenen, nach genauer Untersuchung seiner Kleider, alles auf ihm Befindliche, vorzüglich aber jedes Verdächtige, und besonders die allenfalls bey ihm vorgefundenen Instrumente, Werkzeuge oder andere Gegenstände, die als Merkmale des verübten Verbrechens dienen können, sogleich abnehmen, und sich mit einem

von

✗ Wenn eine öffentliche Untersuchung nöthig ist, sich—

von dem Verhafteten zu unterschreibenden Verzeichniß übergeben lassen; über die Umstände der Ergreifung und Verhaftung aber ein Protokoll aufnehmen, und demselben das Signalement des Verhafteten beyfügen.

c.) Nach Erforderniß der Umstände, in Beyseyn des Beschuldigten, oder Jemands an seiner Stelle, Hausvisitationen vornehmen, oder vornehmen lassen, und wenn sich Werkzeuge, womit das Verbrechen verübt worden, gestohlenes oder geraubtes Gut, oder andere auf das Verbrechen Bezug habende Gegenstände vorfinden sollten, solche, nebst einem von allen dabey anwesenden Personen zu unterschreibenden genauen Verbal-Prozeß über die ganze Handlung, zu Handen nehmen. **Hausvisitationen.**

d.) Bey Verwundungen von Personen, oder Tödtungen, beym Kindermord, oder bey verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft ungesäumt veranstalten, daß nach Anleitung des Gesetzes über die Medicinal-Polizey vom 17. May 1808., und der darauf bezüglichen Verordnung vom 15. Juny gleichen Jahres, eine genaue Untersuchung vorgenommen, und das auszustellende Visum repertum zu den Akten gelegt werde. **Visum repertum.**

e.) Den Beschädigten und alle Personen, die über das begangene Verbrechen Auskunft zu geben im Falle sind, vernehmen, und dann den Thäter innerhalb 24 Stunden besprechen, dabey aber in keine Widerlegung von Wider- **Abhörungen und Besprechungen.**

sprüchen eintreten, und keine Confrontation vornehmen, sondern sich nur im Allgemeinen auf die That und ihre Haupt-Umstände beschränken.

Schatzung des Schadens.

f.) In Fällen, wo zu Bestimmung des Schadens eine Schatzung nöthig ist, dieselbe, insofern sie wegen dringenden Umständen nicht bis zur richterlichen Untersuchung verschoben werden kann, von sachverständigen, unpartheyischen Männern vornehmen, und sich darüber einen bestimmten schriftlichen Bericht von ihnen eingeben lassen.

§. 164.

Verbal-Prozesse über die Untersuchungen.

Ueber jede zu Erforschung des Verbrechens und zu Erhebung des Thatbestandes vorgenommene Lokal-Untersuchung wird der Statthalter einen genauen, alle erhobenen Umstände angebenden Verbal-Prozeß aufnehmen, und solchen nebst den übrigen bey der Untersuchung zugegen gewesenen Personen unterschreiben.

§. 165.

Verhör-Protokoll.

Alle Verhöre müssen zusammenhängend zu Protokoll genommen, jede Frage und die darauf erfolgte Antwort mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet, jedes einzelne Verhör von dem Verhörten und dem Statthalter unterschrieben, und dann alle Bogen des beendigten Verhör-Protokolls zusammengeheftet werden.

Diesem Verhör-Protokoll sind alle Verbal-Prozesse, Berichte und übrige auf die Voruntersuchung bezügliche Aktenstücke in gehöriger Reihenfolge beyzulegen.

§. 166.

Uebersendung der Akten an Rath.

Ueberweisung an das Criminal-Gericht.

Der Statthalter übersendet dann alle diese Akten, so wie auch die allenfalls vorgefundenen Gegenstände, die als Merkmale des Verbrechens dienen, mit einem genauen Verzeichniß darüber, dem Kleinen Rathe, welcher, ~~wenn er findet, daß sich~~ der Gegenstand nach dem Gesetz zu einer Criminal-Untersuchung eigne, solchen dem Criminal-Gerichte zur weitern Behandlung und zur Beurtheilung überweiset.

+ sobald sich

II. Titel.

Von der richterlichen Untersuchung.

A.) Special-Inquisition mit dem Beschuldigten.

§. 167.

Special-Untersuchung.

Sobald eine Sache dem Criminal-Gericht übergeben ist, so nimmt, nachdem allervorderst durch richterliche Anordnung dasjenige, was in der Präcognition bey der Untersuchung der sichtbaren Spuren der That unvollständig seyn könnte, ergänzt seyn wird, die Special-Untersuchung ihren Anfang.

§. 168.

Verhör-Commission.

Die Akten werden zu dem Ende einer Verhör-Commission übergeben.

Diese besteht aus dem Fiskal, einem Mitglied des Tribunals, und dem Gerichtschreiber als Aktuar; der Fiskal leitet die Verhöre, jedoch wird er jeweilen vor Schluß derselben den Bey-

sitzer anfragen: ob er zu Ergänzung des Verhörs noch etwas zu bemerken habe.

§. 169.

Besprechungszeit der Verhafteten.

Die Verhafteten sollen, vom Tag der Uebergabe der Akten an die Verhör-Commission gerechnet, längstens innerhalb drey Tagen besprochen werden.

§. 170.

Verfahren der Verhör-Commission.

Bey diesem Verhör soll der Untersuchende weder mit Leidenschaft oder Härte, noch mit unzeitigem Mitleiden, sondern mit gerechtem Ernste zu Werke gehen; er soll weder durch verführerische Beredungen, noch durch täuschende Hoffnungen, noch durch Drohungen oder Zwangsmittel dem Verhafteten das Bekenntniß ablocken oder abnöthigen.

§. 171.

Er soll ihm keine Suggestivfragen vorlegen, das heißt: ihm nicht dasjenige vorsagen, was man zuerst von ihm selbst hätte hören sollen; jedoch darf er ihm die in den Akten liegenden Thatsachen und Verdachtsgründe mit Vorsicht nach und nach vorhalten; auch wird er ihn nicht durch verfängliche Fragen zu verstricken suchen; seine Fragen sollen kurz, einfach, passend, und für den Befragten verständlich seyn.

§. 172.

Nach vorgenommener Aufnahme der Personal-Umstände schreitet er in den besondern Fragen zur Untersuchung über das Verbrechen und über alle damit verbundenen Umstände, und bemüht sich allem nachzuspüren, was den Beweis des ange-

p. 69.

§. 174.

Wenn den Verhafteten die Sprache der Verhör-
Commission, oder diese die Sprache des erstern
nicht versteht, so solle das Verhör mit Zuzieh-
ung eines von dem Gerichts Präsidenten mit
Gelübd genommenen Dollmetschers geführet,
u. dabey Frage u. Antwort sowohl in
der Ursprache als in der Übersetzung zu
Protokolle gebracht werden.

schuldigten Verbrechens herbeyzuführen im Stande ist; er soll aber auch alles zu erforschen trachten, was des Befragten Rechtfertigung und Schuldlosigkeit, oder doch seine geringere Schuld in's Licht setzen und beweisen kann.

Er wird sich daher von dem ganzen Hergang, von dem Entschlusse bis zur That umständlichen Bericht geben lassen, und bey jeder besondern Handlung den Angeschuldigten nach den Gründen fragen, die ihn dazu geleitet haben.

§. 173.

Strafe der Unstelligkeit.

Würde sich jedoch der Gefangene hartnäckig weigern, die ihm vorgelegten Fragen zu beantworten, oder sich überhaupt eines lügenhaften, groben, beleidigenden und unstelligen Betragens gegen die Verhör-Commission schuldig machen, so kann derselbe, nach Erkanntniß des Gerichtes, mit Verschärfung des Gefängnisses, mit Fesseln, mit Schmälerung der Kost, oder mit körperlicher Züchtigung bis zu höchstens 15 Streichen bestraft werden.

§. 174.

Dollmetsch.

~~Wenn der Verhaftete der Landessprache unkundig ist, und die Verhör-Commission dessen Sprache nicht versteht, folglich ein Dollmetsch zum Verhör nöthig wird, so soll derselbe von dem Präsidenten des Tribunals in's Gelübd genommen werden.~~

§. 175.

Verhör-Protokoll.

Ueber die Verhöre wird von dem Aktuar ein getreues Protokoll geführt, und in demselben jede

Frage des Untersuchenden und die Antwort des Verhafteten wörtlich und genau, in fortlaufenden Zahlen, niedergeschrieben; die Antworten sollen nicht in dem erzählenden Styl in der dritten Person, sondern als selbstsprechend in der ersten abgefaßt werden. Auffallende Gemüthsbewegung ist in dem Protokoll bey der Frage oder Antwort, welche sie veranlaßt hat, zu bemerken.

Nach Beendigung eines jeden einzelnen Verhörs, soll dasselbe dem Befragten deutlich vorgelesen, von ihm bestätiget und unterschrieben, oder wenn er des Schreibens unkundig ist, mit einem Handzeichen unterzeichnet, dieser Umstand aber von dem Aktuar angemerkt, und dann auch jedes Verhör mit den Unterschriften der Verhör-Commission versehen werden.

Die Seiten des Verhör-Protokolls sind mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen, und die Bogen desselben gehörig zusammen zu heften.

§. 176.

Gerichtliche Leitung der Prozedur.

Wenn die Special-Untersuchung auf die vorgeschriebene Weise eingeleitet ist, so legt die Commission die aufgenommenen Verhöre dem Tribunal vor, welches auf den Antrag des Fiskals, bis zu vollendeter Prozedur, über die ferner vorzunehmenden Untersuchungen, über Beweisführung und Confrontation erkennen wird.

B.) Abhörung des Beschädigten und der Zeugen.

§. 177.

Abhörung des Beschädigten.

Der Beschädigte ist, je nach dem Ermessen des Gerichtes, entweder vor oder nach der Special-

Inquisition mit dem Verhafteten, durch die Verhör-Commission über alle Umstände der That, und über den ihm zugefügten Schaden zu vernehmen.

Wenn die Ausmittlung des eigentlichen Werthes des zugefügten Schadens durch Sachverständige nicht statt haben kann, so muß der Beschädigte, wenn er auch keinen Schadenersatz erhalten könnte oder wollte, dennoch diesen Werth eidlich angeben. Eidliche Angabe des Schadens.

§. 178.

Zur Erläuterung der nähern Umstände eines begangenen Verbrechens, und um die Aussagen des Beschuldigten zu bekräftigen, oder zu widerlegen, müssen alle Personen als Zeugen abgehört werden, von welchen nach der bereits gepflogenen Untersuchung, oder sonst nach der Natur der Sache sich erwarten läßt, daß sie etwas zu diesem Zwecke führendes auszusagen im Stande seyen. Zeugen-Abhörungen.

§. 179.

Die Abhörung der Zeugen wird durch die Verhör-Commission vorgenommen.

§. 180.

Jeder von ihr aufgeforderte Zeuge ist verpflichtet, vor derselben zu erscheinen, und sein Zeugniß abzulegen; im Nichterscheinens- oder Weigerungsfall kann er, wenn ihn nicht hinlängliche Gründe entschuldigen, von dem Gerichte, durch gefängliche Haft dazu angehalten werden.

Fremde Zeugen werden entweder nach bestehenden Verträgen zur persönlichen Stellung vor-

geladen, oder ihre Abhörung ist von der betreffenden Behörde unter Uebersendung der Fragstücke zu begehren.

§. 181.

Ehe die Commission die Abhörung der Zeugen vornimmt, wird sie dieselben ermahnen, die reine Wahrheit zu sagen, und ihre Aussagen so einzurichten, daß sie solche, wenn es gefordert würde, mit einem körperlichen Eide erhärten könnten.

§. 182.

Wenn mehrere Zeugen in einer Sache zu vernehmen sind, so soll jeder besonders verhört, und wenn auch ihre Aussagen gleichlautend wären, eines jeden Antwort besonders und vollständig niedergeschrieben werden.

§. 183.

Am Ende eines jeden Verhörs wird dem Zeugen das Stillschweigen über die an ihn gethanen Fragen, und über seine ertheilten Antworten, bis Austrag der Sache auferlegt, und daß dieses geschehen, im Protokoll bemerkt.

§. 184.

Das Protokoll über die Abhörung der Beschädigten und der Zeugen, soll eben so geführt, und dabey auch alles beobachtet werden, was über die Verhöre mit dem Beschuldigten vorgeschrieben ist.

§. 185.

Beeidigung der Zeugen.

Wenn das Gericht die eidliche Bekräftigung von Zeugen-Aussagen angemessen erachtet, so soll

den Zeugen, nachdem sie durch einen von dem Richter zu bezeichnenden Geistlichen von der Wichtigkeit des abzuschwörenden Eides werden unterrichtet worden seyn, vorerst das ganze mit ihnen vorgenommene Verhör vor der Verhör-Commission deutlich vorgelesen werden.

§. 186.

Will der eine oder andere Zeuge vor Abschwörung des Eides an seinen gethanen Aussagen etwas abändern, oder mehr erläutern, so steht ihm dieses unter Anführung der daherigen Gründe frey.

§. 187.

Bezieht sich diese Abänderung oder Erläuterung auf einen wesentlichen Thatumstand, so hat die Verhör-Commission die Handlung einzustellen, und dem Gerichte davon Anzeige zu machen, welches untersuchen und entscheiden wird, ob er durch die angeführten Gründe den Irrthum seiner ersten Aussage erwiesen habe, und folglich als Zeuge zu beeidigen sey.

§. 188.

Bestätiget hingegen der Zeuge seine ihm wieder vorgelesenen Aussagen, oder gibt er nur Erläuterungen, welche unbedeutende Nebenumstände betreffen, und von der Verhör-Commission ohne Anstand im Verhör sogleich erörtert werden können, so wird die Abschwörung des Eides von der Commission vorgenommen, ein Verbal-Prozeß darüber verfaßt, und derselbe dem Verhör-Protokoll zu Handen des Gerichtes beygelegt.

§. 189.

Personen, welche nach dem §. 203., nicht als rechtsgültige Zeugen angesehen sind, können nicht beeidiget werden.

C.) Von der Gegenstellung oder Confrontation.

§. 190.

Confrontation der Zeugen unter sich.

Wenn sich die Zeugen in ihren Aussagen entweder über das Verbrechen selbst, oder über einen wesentlichen, oder auch nur einigermassen bedeutenden Umstand desselben widersprechen, so ist jedem Zeugen noch besonders von dem sich ergebenen Widerspruch Kenntniß zu geben, damit er wo möglich von dem einen oder andern gehoben werde; geschieht dieses nicht, so sollen sie einander unter die Augen gestellt, und einzeln gegen einander über jeden obwaltenden Widerspruch abgehört werden.

§. 191.

Confrontation des Beschuldigten mit den Zeugen.

Eben so, wenn der Beschuldigte einen wesentlichen Umstand, den die Zeugen angegeben haben, läugnet, so ist derselbe noch zu ermahnen, von dem Läugnen abzustehen; beharret er dessen ungeachtet auf seinen abweichenden Aussagen, so sollen ihm die Zeugen einer nach dem andern unter die Augen gestellt, und der Beschuldigte und jeder Zeuge über die Widersprüche gegen einander verhört werden, um dieselben wo möglich zu heben oder zu erläutern.

§. 192.

Confrontation von Mitschuldigen.

Wenn Mitschuldige, Widerspruchs halben, einander entgegen gestellt werden, so soll derje-

nige, welcher eingestanden hat, zuerst angefragt und aufgefordert werden, seine Aussagen in Gegenwart des Läugnenden zu wiederholen, worauf auch dieser zu vernehmen, und zu Angabe der Wahrheit zu ermahnen ist.

Es sollen auch bey der Gegenstellung von Mitschuldigen dieselben nur einzeln mit einander confrontirt werden; jedoch ist dem richterlichen Ermessen überlassen, in außerordentlichen Fällen, auch mehrere zugleich einander entgegen zu stellen.

§. 193.

Alle bey den Confrontationen gefallenen Fragen und Antworten sollen neben einander wörtlich in das Verhör-Protokoll aufgenommen, und mit Abfassung desselben auf die gleiche Art, wie bey den übrigen Verhören verfahren werden.

III. Titel.

Von dem Beweise und seiner rechtlichen Kraft.

§. 194.

Niemand kann in die Strafe eines Verbrechens verurtheilt werden, wenn nicht durch vollkommene Beweise zur Gewißheit gebracht ist: — Beweis überhaupt.

1.° Daß das in Frage stehende Verbrechen wirklich begangen worden, und

2.° Daß der Angeschuldigte entweder dessen Urheber sey, oder als Theilnehmer dabey mitgewirkt habe.

§. 195.

Beweismittel.

Die Mittel zu Erlangung eines solchen Beweises sind:

a.) Das Geständniß des Verbrechers.

b.) Zeugen-Aussagen.

c.) Gutachten von Kunst- und Sachverständigen.

d.) Urkunden.

e.) Anzeigen oder Indicien.

f.) Der zusammengesetzte Beweis.

A.) Von dem Beweise durch das Geständniß des Angeschuldigten.

§. 196.

Geständniß des Beschuldigten

Das Geständniß besteht in der Bejahung oder Einräumung und Erklärung des Beschuldigten, daß er das ihm zur Last gelegte Verbrechen entweder vollbracht, oder versucht, oder wenigstens Antheil daran genommen habe.

§. 197.

Erfordernisse eines vollständigen Geständnisses.

Zu einem vollständigen Geständnisse, auf welches die Verurtheilung erfolgen kann, ist erforderlich:

a.) Daß dasselbe vor der Verhör-Commission des Criminal-Gerichtes abgelegt worden.

b.) Daß der Geständige dasselbe in einem Zustande abgelegt habe, in welchem er seiner Sinne vollkommen mächtig war.

c.) Daß dieses Geständniß ausdrücklich, unzweydeutig, frey und ungezwungen sey.

d.) Daß das Bekenntniß nicht auf einer bloßen Bejahung einer vorgelegten Frage beruhe, sondern daß der Geständige selbst die mit dem Verbrechen, dessen Daseyn unzweifelhaft ist, verbundene Haupt-Umstände richtig angegeben habe.

e.) Daß diese Angaben entweder erwahret, oder mit den Anzeigen übereinstimmend erfunden worden seyen.

§. 198.

Widerruf des Geständnisses.

Der gänzliche oder theilweise Widerruf eines Geständnisses hebt dessen Gültigkeit nicht auf, wenn nicht derselbe durch glaubhafte, erweisliche Gründe unterstützt ist, aus welchen wenigstens bis zu hoher Wahrscheinlichkeit dargethan werden kann, daß, und warum der Beschuldigte zur Zeit seines abgelegten Geständnisses, die Wahrheit entweder nicht habe sagen können, oder nicht habe sagen wollen.

§. 199.

Sich widersprechende Geständnisse.

Wenn der Verhaftete verschiedene Bekenntnisse ablegt, von welchen das eine dem andern widerspricht, so verdient dasjenige den Vorzug, welches in sich selbst das wahrscheinlichste ist, und mit andern Umständen am genauesten zusammentrifft.

§. 200.

Außergerichtliches Geständniß.

Welche Wirkung ein außergerichtlich abgelegtes Geständniß haben könne, wird im §. 232. näher bestimmt.

B.) Von dem Beweise durch Zeugen.

§. 201.

Erfordernisse des vollen Zeugen-Beweises.

Zu einem vollständigen, rechtlichen Beweise durch Zeugen, ist erforderlich: daß zwey rechtsgültige Zeugen, männlichen oder weiblichen Geschlechtes, in allen wesentlichen Umständen übereinstimmend über die zu beweisende Thatsache ausgesagt haben.

§. 202.

Gültigkeit der Zeugen-Aussagen.

Diese Zeugen-Aussage muß jedoch:

a.) Auf des Zeugen eigener sicherer Kenntniß, nicht auf Hörensagen, Vermuthungen oder Schlüssen beruhen.

b.) Bestimmt und deutlich die That oder den Umstand, die sie erwahren soll, enthalten.

c.) Weder durch Einverständniß, Anstiftung, Bestechung, noch durch Bedrohung oder Gewaltthätigkeit dem Zeugen in den Mund gelegt; sie muß endlich

d.) In gesetzlicher Form beschworen seyn.

§. 203.

Zeugen so nicht rechtsgültig sind.

Als rechtsgültige Zeugen können nicht angesehen werden:

a.) Diejenigen, welche das 18te Jahr noch nicht zurückgelegt haben.

b.) Rasende, Wahnsinnige, ~~Taubstumme,~~ und Alle, die ihrer Vernunft nicht vollkommen mächtig sind.

c.) Personen, welche mit einer Criminal-Strafe belegt worden, bürgerlich Todte, Vagabunden, und solche, die in einem allgemein anerkannten schlechten Rufe stehen.

d.) Ehegatten, Verwandte in auf und absteigender Linie, und in der Nebenlinie bis in den vierten Grad inclusive.

e.) Wer von dem Geständnisse Vortheil oder Verlust zu erwarten hat.

f.) Der Angeber, wenn einiges Interesse bey ihm zu vermuthen ist.

g.) Die Urheber und Theilnehmer des nämlichen Verbrechens.

h.) Solche, die mit dem Beschuldigten in offenbarer Feindschaft stehen, in so fern sie gegen ihn aussagen.

§. 204.

Wirkung unvollständiger Zeugnisse.

Die Aussage eines einzigen rechtsgültigen Zeugen, wenn dieselbe alle übrigen gesetzlichen Erfordernisse an sich trägt, wird einem halben Beweise gleich geachtet.

§. 205.

Die Aussagen von Zeugen, welche laut §. 203, nicht als rechtsgültig angesehen werden, gelten (mit Ausnahme jedoch der sub Lit.[a] b. ~~und c.~~ Bezeichneten) als Anzeigen des von ihnen ausgesagten Thatumstandes, und sind Hülfsmittel zu Erforschung der Wahrheit.

c.) Von dem Beweise durch Befinden von Kunst- und Sachverständigen.

§. 206.

Gutachten von Kunst- und Sachverständigen.

Wenn das Gericht, um über eine Thatsache, oder einen damit in Verbindung stehenden Umstand nähere Kenntniß oder Gewißheit zu erhalten, nothwendig erachtet, das gutächtliche Befinden Kunst- oder Sachverständiger einzuholen, so wird zu voller Beweiskraft eines solchen Gutachtens erfordert:

1.° Daß mindestens zwey Kunst- oder Sachverständige die Untersuchung vornehmen.

2.° Daß sie alle Eigenschaften besitzen, welche für rechtsgültige Zeugen erforderlich sind.

3.° Daß dieselben vorher, wenn sie nicht schon beeidigte Personen sind, durch Verfügung des Richters beeidiget werden.

4.° Daß ihr Gutachten in Schrift verfaßt, durch Gründe gehörig unterstützt sey, und keine falschen Thatsachen oder Widersprüche enthalte.

§. 207.

Getheilte Ansichten von Kunst- und Sachverständigen.

Sind die Verfasser des Gutachtens in den Hauptpunkten nicht einig, oder findet der Richter dasselbe wegen Mangel an Gründlichkeit, Genauigkeit, oder Vollständigkeit unbefriedigend, so wendet er sich da, wo es auf medicinische oder chirurgische Grundsätze ankömmt, an das Collegium medicum, und in andern Fällen an andere Kunst- oder Sachverständige in vermehrter Anzahl.

§. 208.

§. 208.

Das Befinden von Sachverständigen bey Vergleichung von Handschriften, macht keinen vollständigen Beweis aus, sondern begründet nur eine Vermuthung oder Anzeige. Vergleichung von Handschriften

D.) Von dem Beweise durch Urkunden.

§. 209.

Jede als ächt anerkannte öffentliche Urkunde gewährt einen vollen Beweis für ihren Inhalt. Oeffentliche Urkunden.

§. 210.

Eine Privat-Urkunde wird nur dann vollständiger Beweis gegen einen Angeschuldigten, wenn erwiesen ist, daß sie entweder von ihm selbst, oder in Folge seines Auftrages von einem Andern verfertiget worden, und wenn sie den Thatbestand des Verbrechens selbst ausmacht. Privat-Urkunden.

Wird in der Privat-Urkunde über das in Frage stehende Verbrechen ein Bekenntniß abgelegt, so ist sie dem außergerichtlichen Geständnisse gleich zu achten.

Enthält die Urkunde Erklärungen, Drohungen, oder Aeußerungen, welche als Anstalten und Vorbereitungen zu dem Verbrechen zu betrachten sind, so ist sie als erwiesene Anzeige (Indicium) anzusehen.

§. 211.

Daß der Angeklagte Urheber der Privat-Urkunde sey, wird bewiesen:

1.° Durch sein eigenes Geständniß;

2.° Durch die Erklärung von zwey rechtsgültigen Zeugen, daß der Beschuldigte eben diese Schrift in ihrer Gegenwart verfertiget, oder daß er einem Andern die Verfertigung derselben aufgetragen habe.

Namens-Unterschrift und Siegel können zwar Verdacht erzeugen, aber den Urheber nicht vollständig erweisen.

§. 212.

Eine Privat-Urkunde gilt nur dann zur Entschuldigung oder Vertheidigung des Angeklagten, wenn die Zeit ihrer Verfertigung gewiß ist, und keine Gründe zur Vermuthung eines Betruges vorhanden sind.

E.) Von dem Beweise durch Anzeigen oder Indicien.

§. 213.

Anzeigen überhaupt.

Jeder Umstand, aus welchem sich ein Schluß der Wahrscheinlichkeit auf ein begangenes Verbrechen oder dessen Thäter ziehen läßt, ist als Anzeige oder Indicium zu betrachten.

Ein Umstand kann aber nur dann einen solchen Schluß begründen, wenn er erwiesen ist.

§. 214.

Eintheilung der Anzeigen.

Diese Anzeigen oder Indicien sind entweder allgemeine, oder besondere die auf einzelne Verbrechen Bezug haben.

Sie sind ferner in Hinsicht auf die Umstände oder Thatsachen, von welchen sie hergenommen werden, entweder:

a.) Vorausgehende, die einem Verbrechen, als dessen Ursachen oder als Vorbereitungen dazu vorhergehen; oder

b.) Gleichzeitige, welche als Bestandtheile der Haupthandlung, oder als gleichzeitig mit derselben erscheinen; oder

c.) Nachfolgende, die das schon begangene Verbrechen voraussetzen, und als Folge der Wirkung desselben zu betrachten sind, oder die aus der Untersuchung als solche hervorgehen.

§. 215.

Unter allgemeine Anzeigen werden gezählt, und zwar I. Allgemeine Anzeigen.

a.) als vorausgehende:

1.° Wenn eine Person ein besonderes Interesse gehabt, das vorgefallene Verbrechen zu begehen. a.) vorausgehende.

2.° Stattgehabte Drohungen, die auf das Verbrechen Bezug haben, besonders wenn Feindschaft gegen den Beschädigten damit verbunden ist.

3.° Erklärung an einen Dritten, ein solches Verbrechen begehen zu wollen.

4.° Bestellung, Anschaffung, oder Verfertigung von Werkzeugen, die zu Begehung des Verbrechens dienen konnten, und überhaupt Handlungen, welche als Mittel und Vorbereitungen zu dem begangenen Verbrechen erscheinen.

b.) Als gleichzeitige:

b.) gleichzeitige.

5.° Wenn Jemand auf eine, mit Hinsicht auf Ort und Zeit des begangenen Verbrechens, verdächtige Art angetroffen wird.

6.° Der Besitz von Werkzeugen oder Mitteln, welche seinem Stande fremd sind, und womit die That hat begangen werden können.

7. Wenn sich an einer Person, oder an den ihr zugehörigen Sachen, Spuren befinden, welche nicht wohl anders, als aus dem Verbrechen erklärt werden können.

8.° Wenn Jemand, ohne sich über die Rechtmäßigkeit des Besitzes gehörig auszuweisen, Sachen besitzt, oder erweislich besessen hat, welche entweder Gegenstände des Verbrechens sind, oder sich zur Zeit der begangenen That bey dem Beschädigten befunden haben.

c.) Als nachfolgende:

c.) nachfolgende.

9.° Entfernung oder Vernichtung der Spuren eines begangenen Verbrechens, oder solcher Sachen, die zur Entdeckung oder zum Erweis desselben dienen konnten.

10.° Wenn eine Person, welche noch nicht als verdächtig angesprochen worden, den Verdacht des Verbrechens, zuvorkommend von sich abzuwenden, oder betrüglich auf einen Andern zu wälzen sich bemüht hat.

11.° Versuchte Bestechung, oder unerlaubte Zumuthungen gegen Zeugen oder andere Personen, die von der Sache Kenntniß haben, oder zu ihrer Entdeckung, oder Verheimli-

chung beyzutragen im Falle sind, oder zu seyn scheinen.

12.° Ungewöhnliches, auffallendes Betragen nach der That, als: ängstliche Erkundigungen über die Folgen derselben; plötzliche Flucht; Verbreitung falscher Nachrichten; Aeußerungen von unruhigem, bösem Gewissen; Abläugnung wahrhaft befundener Umstände; auffallende Verstellungen, als: verstellter Wahnsinn und dergleichen.

13.° Angabe des Beschädigten oder Verwundeten.

14.° Angabe eines Mitschuldigen, wenn die Umstände, auf welche sich diese Angabe gründet, wahr erfunden werden.

15.° Aussagen von Zeugen, welche laut §. 203. nicht als rechtsgültig angesehen werden, mit Ausnahme jedoch der sub Lit.ª b. ~~und c.~~ Bezeichneten.

16.° Briefe oder andere Schriften, so wie auch gutächtliche Befinden, welche sich zwar nach den §§. 206. 208. 210 und 211. nicht zu einem vollständigen Beweise eignen, allein durch ihren unzweydeutigen Inhalt über die That oder den Thäter einigen Aufschluß geben.

§. 216.

Als Anzeigen, die einzelnen Verbrechen besonders eigen sind, werden betrachtet: II. Besondere Anzeigen.

Bey Mord, Tödtung und Verwundung.

1.° Wenn Jemand eine Waffe oder ein Instrument besitzt, womit wahrscheinlich die Verletzung geschehen ist.

2.° Wenn bald nach der That an Jemands Kleidern, Geräthen und dergleichen, besonders aber, wenn an den der Person gehörenden Waffen, womit die Verletzung wahrscheinlich geschehen ist, Blutspuren gefunden werden.

3.° Wenn Jemand Handlungen vorgenommen hat, woraus zu schließen ist, daß er solche Spuren zu vertilgen, oder zu verbergen gesucht habe, wenn er nemlich bald nach der That, zu ungewöhnlicher Zeit die Kleider gewechselt, dieselben heimlicherweise gereiniget oder verborgen hat, und dergleichen.

4.° Das Gutachten von Aerzten und Wundärzten, wenn es nicht alle jene Erfordernisse enthält, welche nach §. 206. zu einem vollgültigen Zeugnisse vorgeschrieben sind.

§. 217.

Bey Kindermord, Abtreiben und Kinderaussetzung.

Wenn eine Weibsperson, an welcher eine plötzliche Leibesveränderung oder ein anderer verdächtiger Umstand wahrgenommen worden, durch Sachverständige besichtiget, und von diesen ausgesagt wird, daß dieselbe vor Kurzem geboren habe.

§. 218.

Bey Vergiftung.

1.° Wenn Gift gekauft worden, und dieses hernach geläugnet wird.

2.° Wenn Jemand zwar nicht läugnet, Gift gekauft zu haben, aber nicht genügend beweisen kann, daß er von demselben zu einer erlaubten Sache Gebrauch gemacht, oder Gebrauch habe machen wollen.

§. 219.

Bey Diebstählen.

1.° Wenn das Entwendete bey Jemand vorgefunden wird, und er sich über den rechtmäßigen Besitz desselben nicht glaubhaft ausweisen kann.

2.° Wenn bey einer Person, deren Beruf es nicht mit sich bringt, Sperrzeug, Dietriche, Brecheisen, fremde Schlüssel und dergleichen gefunden werden.

3.° Wenn Jemand Sachen von Werth, welche dessen Vermögen, Stand oder Lebensart widersprechen, bey sich hat, heimlich zum Verkauf bringt, oder um unverhältnißmäßig wohlfeilen Preis anbietet.

4.° Wenn eine Person von geringen Vermögensumständen, und von verdächtigem Lebenswandel, plötzlich einen übermäßigen Aufwand macht.

§. 220.

Bey der Brandstiftung.

Wenn bey Jemand kurz vor oder nach der That, Feuerzeug oder Feuer-Materialien gesehen werden, die er sonst zu anderm Gebrauch nicht bey sich zu tragen pflegte.

§. 221.

Jeder Umstand kann Anzeige werden.

Durch die in den vorhergehenden §§. bezeichneten sowohl allgemeinen als besondern Anzeigen, sind andere nicht ausgeschlossen; sondern es muß jeder mit dem Verbrechen oder dem Thäter in natürlicher Verbindung stehende erwiesene Umstand als eine solche angesehen werden.

§. 222.

Erwägung der Anzeigen.

Um das Gewicht der Anzeigen und den Grad der hieraus hervorgehenden Vermuthung oder Ueberzeugung zu ermessen, hat der Richter zu erwägen:

1.° Den mehr oder minder bedeutenden, den nähern oder entferntern Zusammenhang der Anzeige mit dem Verbrechen.

2.° Das Zusammentreffen und die Art des Zusammenhanges verschiedener Anzeigen unter sich.

3.° Die Anzeigen der Unschuld, welche dem Verdächtigen zur Seite stehen.

§. 223.

Beschaffenheit der Anzeigen selbst.

Eine Anzeige ist um so stärker, je genauer dieselbe mit dem Verbrechen im Zusammenhange steht, je gewöhnlicher sie der Erfahrung nach als Ursache, Wirkung, oder gleichzeitiger Umstand mit demselben verbunden ist, und je weniger sich dieselbe nach den besondern Umständen anders, als unter Voraussetzung des Verbrechens genügend erklären läßt.

§. 224.

Der Verdacht wird verstärkt durch das Zusammentreffen mehrerer Anzeigen, welche sich unter einander gegenseitig unterstützen, und zu der gleichen Voraussetzung führen; hingegen wird der Verdacht geschwächt, wenn mehrere Thatsachen, welche einzelne Verdachtsgründe sind, sich unter einander selbst widersprechen.

Zusammentreffen mehrerer Anzeigen.

§. 225.

Der gute Leumden eines Menschen, vermöge welchem sich das vorgefallene Verbrechen von ihm nicht erwarten läßt, gibt eine allgemeine Vermuthung der Unschuld, so daß gegen einen solchen immer stärkere Verdachtsgründe erfordert werden, als gegen eine solche Person, bey welcher man jenes nicht voraussetzen kann, oder wo man das Gegentheil anzunehmen berechtigt ist.

Allgemeine Anzeigen der Unschuld.

§. 226.

Besondere Vermuthungsgründe der Unschuld sind hauptsächlich:

Besondere Anzeigen der Unschuld.

1.° Der Mangel eines bekannten Interesse an Begehung der That, und vorzüglich wenn das Verbrechen mit dem Interesse des Verdächtigen im Widerspruche steht.

2.° Wenn bey einem Verbrechen, welches die Gegenwart an dem Orte und zur Zeit, wo es verübt worden, nothwendig voraussetzt, die Abwesenheit des Verdächtigen vermuthet werden kann.

3.° Wenn bey Begehung des Verbrechens Schwierigkeiten und Hindernisse vorhanden

waren, deren Ueberwindung und Beseitigung, nach der besondern Beschaffenheit oder Lage der beschädigten Person und der Umstände, unerklärbar oder unwahrscheinlich ist; und

4.° Wenn sich die Person, nach vorgefallenem Verbrechen, so benommen hat, wie von demjenigen, der sich der That schuldig weiß, nicht wohl erwartet werden kann.

§. 227.

Entfernter Verdacht durch Anzeigen.

Anzeigen erwecken gegen eine Person nur entfernten Verdacht, wenn sie entweder an sich unbestimmt sind, und mit dem untersuchten Verbrechen selbst nicht in besonderm Zusammenhange stehen, oder wenn die als Anzeige betrachtete Thatsache unter den gegebenen Umständen eben so leicht auf andere Weise, als aus dem begangenen Verbrechen, vernünftig erklärt werden kann, oder wenn die an sich nahen Anzeigen durch besondere Vermuthungsgründe der Unschuld geschwächt werden.

§. 228.

Hoher Verdacht durch Anzeigen.

Anzeigen geben einen hohen Verdacht gegen eine Person, und heißen nahe Anzeigen, wenn daraus, zwar nicht mit Gewißheit, jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit, auf diese bestimmte Person geschlossen werden kann. Dieß ist der Fall, wenn die in dieser Person zusammentreffenden Umstände mit dem vorliegenden Verbrechen selbst in bestimmtem Zusammenhange stehen, und eine andere vernünftige Erklärungsart zwar noch möglich, jedoch unter den vorliegenden Umstän-

den unwahrscheinlich ist, und überdieß entweder keine besondern Anzeigen der Unschuld vorhanden sind, oder diese letztern von den Anzeigen der Schuld durch Gewißheit und Stärke entscheidend überwogen werden.

§. 229.

Ueberzeugende Gewißheit durch Anzeigen.

Aus Anzeigen entsteht überzeugende Gewißheit, daß sich die angezeigte Person der That schuldig gemacht habe:

1.° Wenn mehrere mit dem vorliegenden Verbrechen in bestimmtem Zusammenhange stehende gleichzeitige, und mit vorausgehenden oder nachfolgenden verbundene Anzeigen, welche einzeln vollständig erwiesen sind, in der angezeigten Person zusammentreffen, und

2.° Unter sich dergestalt im Zusammenhange stehen, daß eine solche Uebereinstimmung, nach dem ordentlichen Laufe der Dinge nicht anders, als aus der Begehung des Verbrechens vernünftiger Weise erklärt werden kann; auch dieselben

3.° Mit andern erwiesenen Umständen der That nicht im Widerspruche stehen; überdieß

4.° Der Inquisit keine besondern gegründeten Anzeigen der Unschuld für sich hat; und endlich

5.° Durchaus keine Umstände vorhanden sind, welche die Vermuthung geben, daß die That von einer andern Person begangen worden sey.

§. 230.

Bloßer Verdacht bewirkt Entlassung von der Instanz.

Wegen bloßen Verdachtes (§§. 227. und 228.) kann auf keine Strafe, sondern auf Entlassung von der Instanz erkannt werden; dem richterlichen Ermessen wird jedoch überlassen, einen solchen Verdächtigen in die Prozeßkosten zu verfällen, ihm Sicherheitsleistung zu auferlegen, daß er sich auf Erfordern jedesmal vor Gericht stellen wolle, und ihn auch nach Maßgabe des auf ihm ruhenden Verdachtes unter die Aufsicht der Polizey zu stellen.

§. 231.

Ueberzeugende Gewißheit berechtiget zur Verurtheilung.

Die nach dem §. 229. durch Anzeigen erlangte Gewißheit hingegen, berechtiget den Richter, bey Ermanglung anderer Beweismittel, zur Verurtheilung nach dem Gesetze, mit Ausnahme der Todesstrafe, welche in einem solchen Falle in 20 bis 24jährige Kettenstrafe 1sten Grades zu verwandeln ist; jedoch soll alsdann die im §. 20. vorgeschriebene Ausstellung am Pranger unterbleiben.

F.) Von dem zusammengesetzten Beweise.

§. 232.

Zusammengesetzter Beweis.

Die Aussage eines einzigen rechtsgültigen Zeugen, welche nach dem §. 204. einem halben Beweise gleich geachtet wird, begründet einen vollständigen Beweis, wenn

a.) Ein erwiesenes außergerichtlich abgelegtes umständliches Geständniß des Beschuldigten in allen wesentlichen Theilen damit übereinstimmt; oder wenn

b.) Gegen den Inquisiten solche nahe Anzeigen vorhanden sind, welche zwar für sich allein, zu dessen Ueberweisung nicht hinreichen, allein nach dem §. 228. einen hohen Verdacht begründen, und dieselben mit der Aussage eines solchen rechtsgültigen Zeugen zusammentreffen.

§. 233.

Bey diesem Beweismittel soll jedoch, wenn das Gesetz Todesstrafe verhängt, nach dem §. 231. verfahren werden.

IV. Titel.

Von Beendigung der Prozedur.

§. 234.

Wenn die Verhör-Commission alles beendiget hat, was zur Untersuchung und Beweisleistung gehört, und zur Entdeckung der Wahrheit dienen kann, so wird das Gericht, nach Anhörung des Fiskals, die Akten als vollständig erklären. Akten-Beschluß.

§. 235.

Das Gericht übergibt sie alsdann dem Fiskal, um seine Schlüsse schriftlich abzufassen. Schlüsse des Fiskals.

Er wird dieselben auf eine aus den Akten gezogene getreue Darstellung der Sache gründen, und in Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen entweder auf Bestrafung, und auf die Art derselben, oder auf Entlassung von der Instanz, oder auf gänzliche Lossprechung antragen.

§. 236.

Vertheidigung des Angeklagten.

Jedem Angeklagten kommt das Recht zu, sich entweder selbst zu vertheidigen, oder sich vertheidigen zu lassen; im letztern Fall, kann er sich einen Vertheidiger wählen, oder das Gericht wird ihm auf sein Begehren einen solchen ordnen.

§. 237.

Im Fall der Beklagte auf das Vertheidigungs-Recht Verzicht leistet, so soll in öffentlichem Gerichte die darüber zu Protokoll genommene Erklärung desselben verlesen werden, und der Fiskal trägt seine Schlüsse vor.

§. 238.

Wenn hingegen der Beschuldigte von dem Recht der Vertheidigung Gebrauch machen will, so soll ihm oder seinem Vertheidiger die Einsicht der Akten mit der nöthigen Vorsicht gestattet, und zur Abfassung der Vertheidigung von dem Richter eine angemessene Zeitfrist bestimmt werden.

§. 239.

Oeffentlicher Vortrag der Schlüsse und der Vertheidigung

Nach Verfluß ~~dieser~~ Zeitfrist wird vor versammeltem Gerichte der Fiskal seine Schlüsse, und der Angeklagte oder sein Sachwalter in dessen Gegenwart die Vertheidigung desselben vortragen.

Diese Vorträge geschehen öffentlich, insofern der Gegenstand nicht von der Art ist, daß die Sittlichkeit dadurch gefährdet würde.

§. 240.

Nach diesen Verhandlungen hört die Sitzung auf öffentlich zu seyn, und das Gericht schreitet zu dem Endurtheil, wobey der Fiskal weder Sitz noch Stimme hat. Fällung des Endurtheils.

§. 241.

Der Präsident hält über die Schlüsse des Fiskals und über das zu fällende Urtheil eine Umfrage, bey welcher jedoch dem Mitglied der Verhör-Commission kein Stimmrecht zukömmt.

§. 242.

Die bey dieser Umfrage gefallenen Meinungen werden sodann ins Mehr gesetzt, und zwar immer die gelindere Meinung zuerst, sie möge entweder in den Schlüssen des Fiskals enthalten, oder bey der Umfrage gefallen seyn.

§. 243.

Eben so wird, wenn über die Dauer der Strafzeit verschiedene Meinungen bestehen, diejenige, welche auf die mindeste Zahl anträgt, zuerst in's Mehr gesetzt, und so immer mit der gelindern Meinung stufenweise fortgefahren, bis eine die absolute Mehrheit erhält.

§. 244.

Wenn der Fiskal auf Todesstrafe anträgt, oder wenn bey der Umfrage wenigstens drey Richter, gegen die Schlüsse des Fiskals, für Todesstrafe stimmen, so legt der Präsident dem Gerichte die Frage vor: Ist der Angeklagte wegen des begangenen Verbrechens des Todes schuldig.

§. 245.

Diese Frage wird in zweymaliger Umfrage in Berathung genommen, und dann durch Abmehrung entschieden: ob eine Leibesstrafe, oder die Todesstrafe eintreten soll.

§. 246.

Wenn die Todesstrafe durch die Mehrheit nicht erkannt wird, so hat der Präsident in Umfrage zu bringen: welche Strafe gegen den Beklagten statt finden soll.

§. 247.

Fallen hierüber verschiedene Meinungen, so wird die gelindeste der vorgeschlagenen Strafen zuerst ins Mehr gesetzt, und so stufenweise fortgefahren, bis die absolute Stimmen-Mehrheit entschieden hat.

V. Titel.

Von Abfassung des Urtheils.

§. 248.

Abfassung des Urtheils.

Jedes von dem Criminal-Gericht ausgefällte Endurtheil soll enthalten:

a.) Vor- und Zunahme, Heimath, Alter und Beruf des Beurtheilten.

b.) Benennung des Verbrechens, über welches abgeurtheilt wird.

c.) Anzeige, ob eine Vertheidigung statt gehabt, oder ob der Angeklagte darauf Verzicht geleistet habe.

d.) Die vorzüglichsten Entscheidungsgründe mit Anführung der darauf bezüglichen Gesetzesstellen.

e.) Die Erkanntniß selbst in Ansehung der Hauptsache, sey es Bestimmung der Strafe, oder Entlassung von der Instanz, oder gänzliche Lossprechung.

f.) Den Ersatz des allfälligen Schadens und die Bezahlung der Prozeßkosten.

Wenn ein Straf-Urtheil eine in Würden und Aemtern stehende Person betrifft, so wird die laut §. ~~29.~~ als gesetzliche Folge eintretende Entsetzung in dem Urtheile ausgedrückt. /130.

§. 249.

Jedes auszufertigende Urtheil soll unter dem Tage des Ausspruches ausgestellt, und mit der Unterschrift des Präsidenten und des Gerichtschreibers versehen werden.

VI. Titel.

Von Eröffnung des Urtheils.

§. 250.

Eröffnung des Urtheils.

Wenn ein End-Urtheil ausgefällt ist, so wird dasselbe dem Beurtheilten im Gefängnisse durch den Gerichtschreiber, welcher sich durch den Gerichtswaibel in der Standesfarbe begleiten läßt, und wenn er einen Vertheidiger hatte, in dessen Beyseyn, deutlich vorgelesen, ihm von dem laut §. 253. ihm zukommenden Rekurs-Rechte Kenntniß gegeben, darüber ein Protokoll aufgenommen, und dasselbe von dem Beurtheilten und dem Gerichtschreiber unterschrieben.

Anzeige des Rekurs-Rechtes.

Bey Todes-Urtheilen geschieht diese Eröffnung in Gegenwart von zwey Mitgliedern des Tribunals, welche das aufzunehmende Protokoll zu unterschreiben haben.

§. 251.

Dem Fiskal wird an dem gleichen Tage ein ausgefertigtes Urtheil zugestellt.

§. 252.

Besuch der Geistlichen.

Sobald der erstinstanzliche Richter ein Todes-Urtheil ausgesprochen hat, so wird er die betreffende Behörde einladen, zu veranstalten, daß der Delinquent von Geistlichen seiner Religion besucht werde.

VII. Titel.

Von der Appellation.

§. 253.

Rekurs-Recht an das Appellations-Gericht.

Dem Beurtheilten sowohl, als dem Fiskal kömmt das Recht zu, von dem gefällten End-Urtheile, innerhalb zehn Tagen, von seiner Eröffnung angerechnet, an das Appellations-Gericht zu rekuriren.

Auch der Entscheid, welchen das Criminal-Gericht in Folge §§. 270. und 277. über eine wieder überwiesene Untersuchung fällt, ist dem Rekurse unterworfen.

Eben so kann von einem Beschlusse des Criminal-Gerichts, wodurch ein ihm überwiesener Gegenstand an den korrektionellen Richter gewiesen wird, Rekurs genommen werden.

§. 254.

Wenn der Beurtheilte seine Erklärung: ob er die Appellation ergreifen, oder darauf Verzicht leisten wolle, nicht schon früher gegeben hat, so soll ihm dieselbe an dem zehnten Tage durch den Gerichtschreiber abgefordert, auf jeden Fall aber über diese Erklärung ein Protokoll aufgenommen werden.

§. 255.

Der Fiskal hat seine daherige Erklärung innerhalb den festgesetzten zehn Tagen dem Präsidenten des Criminal-Gerichts schriftlich einzugeben.

§. 256.

Uebergabe der Akten an das Appellations-Gericht.

Wenn die eine oder andere Partey die Appellation ergreift, so wird die Anzeige davon nebst sämmtlichen, dem erstinstanzlichen Richter vorgelegenen Akten, mit Beförderung an den Präsidenten des Appellations-Gerichts gesandt.

§. 257.

Prozeßgang in 2ter Instanz.

Auch in dieser Instanz hat der Beurtheilte, er sey Appellant oder Appellat, das Recht sich selbst zu vertheidigen, oder sich vertheidigen zu lassen; im letztern Fall kann er sich einen Vertheidiger wählen, oder das Appellations-Gericht wird ihm auf sein Begehren einen solchen ordnen; auch soll ihm oder seinem Vertheidiger, wenn sie es verlangen, die Einsicht der Akten mit der nöthigen Vorsicht gestattet, und zur Abfassung der Appellations-Beschwerden oder der Vertheidigung eine angemessene Zeitfrist eingeräumt werden.

§. 258.

Nach Verfluß dieser dem Beurtheilten oder seinem Sachwalter bestimmten Zeitfrist, sind die Akten bey dem Appellations-Gerichte, nach seinem Ermessen, entweder in der Sitzung zu verlesen, oder in Circulation zu setzen.

§. 259.

Sodann wird der Präsident einen Tag zum Abspruche festsetzen, an welchem in öffentlicher Sitzung (insofern der Gegenstand die Sittlichkeit nicht gefährdet) der Appellant seine Appellations-Beschwerden vortragen, und der Appellat darauf antworten wird.

Im Fall beyde Parteyen Rekurs ergreifen, hat der Fiskal seinen Vortrag zuerst zu thun.

§. 260.

Das Appellations-Gericht schreitet hierauf, in geschlossener Sitzung, zu dem Urtheile.

§. 261.

Mit dem Umfragen und Abmehren, so wie auch mit Abfassung und Eröffnung des Urtheils (bey welch letzterm jedoch mit Weglassung der Anzeige des Rekurs-Rechtes) soll bey der zweyten Instanz auf die gleiche Art verfahren werden, wie es in den §§. 241 bis 250, für die erste Instanz vorgeschrieben ist.

VIII. Titel.

Von der Revision.

§. 262.

Wenn das Criminal-Gericht ein Todes-Urtheil fällt, so soll, wenn auch kein Rekurs davon ergriffen wird, die Prozedur nichts desto weniger auf dem Wege der Revision an das Appellations-Gericht gelangen. Revision von Todes-Urtheilen.

§. 263.

Es werden zu dem Ende, so bald sich ans den eingekommenen Erklärungen ergibt, daß von dem ergangenen Todes-Urtheile kein Reknrs ergriffen wird, die sämmtlichen Akten dem Präsidenten des Appellations-Gerichts zugesandt, um solche, nach dem Ermessen des Tribunals, entweder in Circulation zn setzen, oder in der Sitzung verlesen zu lassen.

§. 264.

Der Präsident setzt alsdann einen Tag zum Abspruche fest, an welchem das unterrichterliche Urtheil letztinstanzlich entweder bestätiget, oder abgeändert wird.

Bey dieser Verhandlnng hat weder Anhörung des Fiskals noch Vertheidigung statt.

§. 265.

Bey dem Umfragen und Abmehren, so wie auch bey Abfassnng und Eröffnung des Urtheils, sind die gleichen Vorschriften, wie in Appellations-Fällen zu beobachten.

IX. Titel.

Von Vollstreckung des Urtheils.

§. 266.

Der Kleine Rath läßt die Urtheile vollziehen.

Sobald ein von dem Criminal-Gerichte gefälltes Urtheil in Rechtskraft erwachsen, oder im Fall des Rekurses oder der Revision von dem Appellations-Gerichte letztinstanzlich darüber abgesprochen ist, so soll ein gesetzlich ausgefertigtes Urtheil unverzüglich dem Kleinen Rathe übersandt werden, welcher zu dessen Vollstreckung, nach dem bestehenden Reglement, die nöthigen Anordnungen treffen wird.

§. 267.

Jedes Straf-Urtheil soll spätestens innerhalb acht Tagen, vom Tage der Anzeige an den Rath gerechnet, vollzogen werden.

§. 268.

Protokoll über die Vollstreckung.

Der damit beauftragte Beamte wird über die stattgehabte Vollstreckung des Urtheils ein Protokoll aufnehmen, und sowohl dem Rathe, als dem Gerichte, von welchem dasselbe ausgesprochen worden, Abschriften davon übersenden; das Gericht wird die erhaltene Protokolls-Abschrift den Akten beylegen.

§. 269.

Verschiebung der Vollziehung.

Die Vollziehung eines rechtskräftigen Straf-Urtheils kann nur in folgenden Fällen verschoben werden:

a.) Wenn der Verurtheilte nach ärztlichen Zeugnissen von Wahnsinn, Raserey oder schwerer Krankheit befallen ist.

b.) Wenn sich eine zum Tode oder zu körperlicher Züchtigung verurtheilte Weibsperson schwanger befindet.

§. 270.

Wenn sich vor Vollstreckung eines in Rechtskraft erwachsenen Urtheils, entweder Beweise der Unschuld des Beurtheilten, oder neue Anzeigen und Entdeckungen schwererer Verbrechen ergeben, so ist die Vollziehung einzustellen, und der Prozeß nach Vorschrift des folgenden X. Titels wieder aufzunehmen. Einstellung der Vollziehung.

§. 271.

Bey einem Urtheile, wodurch ein Inquisit von der Instanz entlassen wird, soll derselbe erst dann in Freyheit gesetzt werden, wenn er allem Genüge geleistet hat, was ihm durch das Urtheil infolge §. 230. auferlegt worden. Entlassung von der Instanz.

§. 272.

Ein die gänzliche Lossprechung enthaltendes, rechtskräftiges Urtheil, ist unmittelbar ~~nach dessen Eröffnung~~ zu vollstrecken, demnach der Angeschuldigte frey zn entlassen. Lossprechungs-Urtheil.

§. 273.

Jedes End-Urtheil soll, durch Veranstaltung des betreffenden Gerichts, ~~seinem ganzen Inhalte nach~~, dem Cantonsblatt einverleibt werden. Publication der Urtheile.

X. Titel.

Von Wiederaufnahme des Prozesses.

§. 274.

Wiederaufnahme des Prozesses.

Ein beendigter Criminal-Prozeß kann nur dann wieder aufgenommen, und einer neuen Untersuchung unterworfen werden:

a.) Wenn der im §. 270. bezeichnete Fall eintritt.

b.) Wenn sich gegen den Verurtheilten, er habe die ihm auferlegte Leibesstrafe bereits angetreten, oder schon ausgestanden, entweder Beweise seiner Unschuld, oder neue Anzeigen und Entdeckungen schwererer Verbrechen ergeben.

c.) Wenn gegen einen Losgesprochenen neue, ihn überführende Umstände, und Beweise seiner Schuld zum Vorschein kommen.

§. 275.

Wenn sich der Fall einer solchen Wiederaufnahme des Prozesses ereignet, so wird die Sache von dem Kleinen Rathe dem Criminal-Gerichte wieder zur Untersuchung überwiesen.

§. 276.

Bey dieser neuen Untersuchung wird das in diesem Gesetze vorgeschriebene rechtliche Verfahren wieder beobachtet.

§. 277.

Die richterliche Entscheidung hierüber unterliegt dem Rekurse an das Appellations-Gericht.

XI. Titel.

Von dem Verfahren gegen Abwesende.

§. 278.

Maßregeln zur Ergreifung.

Wenn ein Verbrecher, oder ein eines Verbrechens Verdächtiger abwesend ist, oder vor oder nach seiner Verhaftung die Flucht ergriffen hat, so wird die Regierung Haussuchung, Nacheile, Steckbriefe, überhaupt alles dasjenige anordnen, was zu seiner Ergreifung dienen mag.

§. 279.

Auslieferungs Begehren.

Im Fall sich derselbe außer dem Canton befindet, und sein Aufenthaltsort bekannt ist, so soll dessen Anhaltung nnd Auslieferung von dem betreffenden Staate, nach den deshalb mit ihm bestehenden Verträgen begehrt werden.

§. 280.

Edictal-Citationen.

Wenn aber der Abwesende oder Flüchtige ohngeachtet aller ergriffenen Maßregeln nicht kann habhaft gemacht werden, so wird das Criminal-Gericht eine Vorladung an ihn durch das Cantonsblatt, und wenigstens zwey andere öffentliche Blätter, erlassen, und ihn dadurch auffordern, sich in der Zeitfrist von drey Monaten zu stellen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigungen, welche im Allgemeinen zu benennen sind, zu verantworten, mit der Bedrohung, daß, wenn er in der anberaumten Zeitfrist nicht erscheine, gegen ihn als abwesend werde verfahren werden.

§. 281.

Stellt sich der Angeschuldigte auf die Vorladung, so wird gegen ihn im Wege des ordentlichen Criminal-Prozesses verfahren.

§. 282.

Untersuchungs Prozeß.

Erscheint der Vorgeladene innerhalb der festgesetzten drey Monate nicht, so soll die gerichtliche Untersuchung gegen ihn angehoben, oder wenn sie bereits angehoben wäre, fortgesetzt werden.

§. 283.

Bey dieser Untersuchung hat der Richter alles zu beobachten, was nach Vorschrift des Gesetzes zur Ausmittlung des Verbrechens und zu genauer Erhebung des Thatbestandes führen kann.

§. 284.

Contumaz-Urtheile.

Nachdem der Richter die Akten als vollständig erklärt hat, wird der Fiskal seine Schlüsse eröffnen, und der Richter das Contumaz-Urtheil aussprechen, welches dem Rathe, zu den allenfalls nöthigen Anordnungen zuzustellen, und dem Kantonsblatt einzurücken ist.

§. 285.

Verfahren wenn der Contumazirte wieder vor Gericht gestellt wird.

Wenn ein Contumazirter ergriffen wird, oder sich freywillig stellt, so wird die gerichtliche Untersuchung neuerdings gegen ihn erhoben, derselbe über die wider ihn vorhandenen Beschuldigungen besprochen, der Prozeß ordnungsmäßig verführt, und alsdann das ergangene Contumaz-Urtheil entweder bestätiget, geändert oder aufgehoben.

XII. Titel.

Von dem sichern Geleite.

§. 286.

Wenn der Angeschuldigte abwesend ist, und auf keine in dem vorhergehenden Titel angezeigte Weise habhaft gemacht werden kann, er aber aus freyen Stücken um sicheres Geleit ansucht, so kann ihm solches von dem Rathe, nach eingeholtem Gutachten des Criminal-Gerichts, ertheilt werden.

Sicheres Geleit.

§. 287.

Vermittelst desselben erhält der Beschuldigte die Versicherung, daß er, so lange die Untersuchung daure, nicht soll zur gefänglichen Haft gezogen werden.

Wirkung desselben.

§. 288.

Zugleich kann der Rath die Bedingungen festsetzen, die er sowohl zu allgemeiner als besonderer Sicherheit gegen den Beschuldigten nöthig findet.

§. 289.

Das sichere Geleit hört auf:

Wenn das sichere Geleit aufhört.

a.) Wenn das Urtheil ausgefällt ist.

b.) Wenn der Angeschuldigte ein neues Verbrechen begeht.

c.) Wenn er sich den Verfügungen des Richters nicht unterzieht, oder die Bedingnisse, unter welchen ihm das sichere Geleit ertheilt worden, übertritt.

XIII. Titel.

Von dem Schadenersatz und den Prozeßkosten.

§. 290.

Schadenersatz. In Fällen, wo Schadenersatz eintritt, wird derselbe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgemittelt, und durch das Urtheil bestimmt.

§. 291.

Zurückgabe gestohlener Effecten. Wenn gestohlene Effecten bey dem Verbrecher vorgefunden, oder sonst zu Handen gebracht werden, so sollen sie dem Eigenthümer nach vollendeter Prozedur wieder zugestellt werden.

§. 292.

Bestimmung was Prozeßkosten sind. Unter Prozeßkosten werden sämmtliche bey einer Criminal-Untersuchung bis zur Vollziehung des Urtheils ergangene, gerichtliche und außergerichtliche, so wie auch Gefangenschafts- und Nahrungskosten verstanden.

§. 293.

Prozeßkosten a.) beym Straf-Urtheil. Ein Straf-Urtheil zieht auch die Verfällung in die Prozeßkosten nach sich.

§. 294.

b.) Bey der Entlassung von der Instanz. Bey der Entlassung von der Instanz, wird es nach dem §. 230. dem richterlichen Ermessen anheimgestellt, den entlassenen Verdächtigen in die Prozeßkosten zu verfällen.

§. 295.

c.) Bey der Lossprechung. Der Losgesprochene kann nur dann angehalten werden die Prozeßkosten zu tragen, wenn er

die Verdachtsgründe, auf welche die Untersuchung gebaut worden, durch eigenes Verschulden wider sich veranlaßt hat.

§. 296.

Die Verbindlichkeit des Schadenersatzes sowohl, als der Bezahlung der Prozeßkosten eines vor Beendigung des Prozesses Verstorbenen, geht auch auf dessen Erben über, im Fall die Untersuchung bey seinem Tode bereits so weit vorgerückt ist, daß der Beweis seiner Schuld sich aus den vorhandenen Akten ergibt. Schadenersatz und Prozeßkosten gehen auf die Erben über.

XIV. Titel.

Von dem Erlöschen der Strafbarkeit und der Criminalstrafen.

§. 297.

Die Strafbarkeit und die Strafen in Criminalfällen erlöschen: Erlöschungsarten.

a.) Durch Verjährung.

b.) Durch den Tod des Verbrechers.

c.) Durch die ausgestandene Strafe.

d.) Durch Begnadigung.

§. 298.

Durch Verjährung erlischt die Strafbarkeit: wenn der Thäter, vom Tage des begangenen Verbrechens gerechnet, während zwanzig Jahren, nicht in Untersuchung gezogen worden. Verjährung.

§. 299.

Um auf die Rechtswohlthat der Verjährung Anspruch machen zu können, muß der Thäter während 20 Jahren kein anderes Verbrechen begangen haben.

§. 300.

Bey Verbrechen, auf welche Todesstrafe gesetzt ist, schützt keine Verjährung vor der Untersuchung und Bestrafung; wenn jedoch von der Zeit eines solchen verübten Verbrechens ein Zeitraum von 20 Jahren verstrichen ist, so kann die Todesstrafe in 20 bis 24jährige Kettenstrafe 1sten Grades umgeändert werden.

§. 301.

Die Verjährung erstreckt sich jedoch nicht auf die Rechte eines Dritten in Hinsicht auf Schadenersatz, Kosten und andere Genugthuung.

§. 302.

Tod des Verbrechers.

Der Tod des Verbrechers tilgt dessen Strafe.

Die allfälligen unbefriedigten Ansprachen für Schadenersatz und Kosten gehen jedoch auf die Erben über.

§. 303.

Ausgestandene Strafe.

Wenn der Verbrecher die wider ihn erkannte Strafe ausgestanden hat, so ist das Verbrechen als getilgt anzusehen; rücksichtlich seines bürgerlichen und politischen Zustandes aber, bleibt es bey den im §. ~~29.~~ /30. enthaltenen Bestimmungen, wenn er nicht auf gesetzlichem Wege die Wiedereinsetzung in den vollen Genuß seiner vorherigen Rechte erlangt.

§. 304.

So weit einem Verbrecher, die über ihn ausgesprochene Strafe, von der gesetzlichen Behörde durch Begnadigung nachgelassen wird, hat diese die gleiche Wirkung wie die ausgestandene Strafe. Begnadigung.

XV. Titel.

Von den Gefängnissen und der Behandlung der Gefangenen.

§. 305.

Die Gefängnisse sollen sicher und wohl verschlossen, allein so beschaffen seyn, daß sie der Gesundheit der Gefangenen keinen Nachtheil bringen. Beschaffenheit der Gefängnisse.

§. 306.

So lange die Voruntersuchung gegen einen Verhafteten dauert, steht derselbe, in Hinsicht seiner Behandlung in dem Gefängnisse, unter den Befehlen der Regierung oder ihrer Statthalter; sobald derselbe aber der richterlichen Untersuchung übergeben wird, so steht er unter den unmittelbaren Verfügungen des betreffenden Tribunals. Unter wessen Befehl die Verhafteten stehen.

§. 307.

Der Verhaftete wird nur wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person, oder bey Gefahr der Flucht mit Fesseln belegt. Fesseln.

Bey ungewöhnlichen Umständen kann jedoch das Gericht, auch außer den obgenannten Fällen, den Beschuldigten mit Fesseln belegen lassen.

§. 308.

Nahrung.

Die gewöhnliche Nahrung der in Untersuchung befindlichen Gefangenen besteht, in gesunden Tagen, nach Vorschrift der bestehenden Gefangenwärter-Ordnung in 1½ Pfund Hausbrod und drey Suppen des Tages.

Wenn Inhaftirte, nach Erkanntniß des Gerichts, auf Wasser und Brod gesetzt werden, so erhalten sie täglich 1½ Pfund Brod, und jeweilen am vierten Tage wieder die gewöhnliche Nahrung, wenn nicht das Gericht eine kürzere Zeitfrist bestimmt.

§. 309.

Kleidung und Wäsche.

Für benöthigte Kleidung und reine Wäsche der Gefangenen soll durch Veranstaltung der Verhör-Commission nach Bedürfniß gesorgt werden.

§. 310.

Lager.

Den Gefangenwärtern liegt ob, den Gefangenen spätestens alle ~~vierzehn~~ Tage frisches Stroh zu ihrem Lager zu geben, und sie nach Maßgabe der Jahreszeit mit Decken zu versehen.

/ 8 Tagen

11

§. ~~311.~~ 312.

Krankheitsfälle.

Wenn ein Verhafteter krank wird, so soll der Gefangenwärter derjenigen Behörde, bey welcher derselbe in Untersuchung liegt, Anzeige davon machen, damit ihm ärztliche Hülfe gereicht werden könne.

§. 312.

fr. 112.

\# §. 311.

Es kann jedoch den Gefangenen auf ihr Begehren u. auf ihre Kosten, mit Bewilligung des Gerichts-Präsidenten, oder wenn sie noch in der Voruntersuchung liegen, des betreffenden Stadhalters, bessere Nahrung gereicht, u. ein besseres Lager gegeben werden.

§. ~~312.~~ 313.

Den Gefangenwärtern ist bey Strafe der Dienstentsetzung verboten, sich mit den Gefangenen über Gegenstände der Untersuchung zu unterreden. Verbotene Unterredungen und Verkehr.

Der Zugang zu den Gefangenen darf während der Voruntersuchung Niemand gestattet werden, und wenn er in richterlicher Untersuchung liegt, nicht anders als auf besondere Bewilligung des Gerichts, und in Gegenwart einer zum Gerichte gehörenden Person, welche die Sprache versteht, die bey der Unterredung gebraucht wird.

Die Gefangenen dürfen nichts von Andern, und Andere nichts von den Gefangenen erhalten, außer mit Bewilligung des Gerichts, durch den Gefangenwärter, und nach sorgfältiger Durchsuchung.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil.

Ueber Criminal-Verbrechen und derselben Bestrafung.

		Seite.	§.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

		Seite.	§.
I. Titel.	Von Verbrechen überhaupt. --	5	
	Bestimmung der Verbrechen. -- --	—	1
	Vorsatz -- -- -- -- --	6	3
	Freyer Wille -- -- -- --	—	4
	Strafloſigkeit -- -- -- --	—	5
	Unmündige -- -- -- --	—	— a
	Rasende, Wahnsinnige ꝛc. -- --	—	— b
	Taubstumme -- -- -- --	7	— c
	Gewalt und Drohungen -- --	—	— d
	Nothwehr -- -- -- --	—	— e
	Urheber -- -- -- -- --	8	6
	Unkunde des Gesetzes befreyt nicht. --	—	7

	Seite.	§.
II. Titel. Von der Theilnahme an Verbrechen. — — — —	8	
Theilnahme überhaupt -- -- --	—	8
Hauptgehülfen -- -- -- --	—	10
Nebengehülfen -- -- -- --	9	11
Begünstiger und Hehler -- --	—	12
III. Titel. Von dem unvollendeten Verbrechen — — — —	10	
Unvollendetes Verbrechen -- --	—	13
Verhinderte Vollendung -- --	11	15
Freywilliger Zurücktritt -- --	—	16
IV. Titel. Von den verschiedenen Gattungen der Criminalstrafen, ihren Verwandlungen und ihren gesetzlichen Folgen -- -- --	12	
Strafarten überhaupt -- -- --	—	18
1.° Todesstrafe -- -- --	—	19
2.° Kettenstrafe { 1ster Grad --	—	20
2.° Kettenstrafe { 2ter — --	13	—
3.° Zuchthausstrafe -- -- --	—	21
4.° Pranger -- -- -- --	14	22
5.° Staupbesen -- -- --	—	23
6.° Brandmarkung -- -- --	—	24
7.° Landesverweisung -- --	15	26
Befugniß zur Verwandlung der Strafen gegen Fremde -- --	—	27
Strafverwandlung in Hinsicht des Alters	16	28
Gesetzliche Folgen des Criminal-Strafurtheils -- -- -- --	—	29

		Seite.	§.
V. Titel.	Von der Zumessung der Strafen, und von Milderungs- und Schärfungsgründen -- --	17	
	Der Richter verhängt die Strafe nach dem Gesetze -- -- -- --	—	30
	Zumessung der Strafen -- --	—	31
	Zusammenfluß mehrerer Verbrechen --	—	32
	Milderungsgründe -- -- --	18	33
	Schärfungsgründe -- -- --	19	35

Zweyter Abschnitt.

Von den verschiedenen Verbrechen und ihren Strafen.

I. Titel.	Verbrechen gegen den Staat --	21	
	1.° Hochverrath -- -- -- --	—	37
	Unterlassene Verhinderung oder Anzeige -- -- -- --	22	39
	2.° Landesverrath -- -- --	—	40
	Unterlassene Verhinderung oder Anzeige -- -- -- --	23	42
	3.° Aufruhr -- -- -- --	24	43
	Fortgesetzter Aufruhr -- --	—	45
	Theilnahme an Aufruhr -- --	—	46
	Gestillter Aufruhr -- -- --	—	47
	Unterlassene Verhinderung oder Anzeige -- -- -- --	25	48
	4.° Widerstand gegen die Obrigkeit --	—	49
	a. Durch Drohungen und Handanlegung -- -- -- --	—	—
	b. Mit Waffen und Verwundungen --	—	50
	c. Durch Reden, Schriften und bildliche Darstellungen -- --	26	52

(I. Titel. Verbrechen gegen den Staat.)	Seite.	§.
5.° Verfälschung der Staatspapiere, öffentlicher Urkunden, Siegel und Stempel -- -- -- --	26	53
Verfälschung öffentlicher Papiere und Urkunden -- -- --	—	—
Gebrauch verfälschter Urkunden --	—	55
Verfälschung obrigkeitlicher Siegel und Stempel -- -- --	27	56
6. Münzfälschung -- -- --	—	57
Theilnahme an Münzfälschung --	—	59
Beschneiden und Verringern der Münzen -- -- -- --	28	60
7.° Verrückung oder Wegräumung von Grenz- und Marksteinen --	—	62
8.° Schleichhandel mit Salz -- --	29	64
9.° Falschwerbung -- -- --	—	65
10.° Hülfe zur Entweichung eines Gefangenen -- -- -- --	30	66
11.° Rückkehr eines Verwiesenen --	—	69
12.° Verbrechen der Beamten -- --	31	70
a. Verfälschung durch Beamte --	—	—
b. Veruntreuung durch Beamte --	—	71
Verrath von Amtsgeheimnissen --	32	73
c. Bestechung der Beamten -- --	—	74
d, Mißbrauch der Amtsgewalt --	33	78
e. Widerspenstigkeit gegen Vorgesetzte	—	79
Notarien und Angestellte sind als Beamte anzusehen . -- --	34	80

	Seite.	§.
II. Titel. Verbrechen gegen Religion und Sittlichkeit -- -- --	34	
1.° Gotteslästerung -- -- --	—	81
2.° Religionsstörung -- -- --	—	82
3.° Meineid -- -- -- --	—	83
Falsche eidliche Erklärungen --	35	85
4.° Bigamie -- -- -- --	36	87
5.° Blutschande -- -- -- --	—	91
6.° Unzucht gegen die Natur -- --	37	92
7.° Nothzucht -- -- -- --	—	93
8.° Verführung -- -- -- --	38	95
9.° Kuppeley -- -- -- --	—	96
III. Titel. Privat-Verbrechen -- --	—	
Eintheilung der Privat-Verbrechen --	—	98
A. Verbrechen wider das Leben und die Gesundheit Anderer -- -- --	39	
1.° Vorsetzliche Tödtung und Mord --	—	99
Gattungen des Mordes -- --	—	100
Unterlassene Verhinderung oder Anzeige -- -- -- --	—	102
Versuchter Giftmord -- --	40	103
Tödtungs- und Mordversuche --	—	104
2.° Verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft -- -- --	—	105
Beyhülfe des Schwängerers --	41	106
3.° Abtreibung der Leibesfrucht --	42	107
Beyhülfe -- -- -- --	—	108
Abtreibung nicht durch die Mutter verursacht -- -- --	—	109
4.° Gefährliche Aussetzung eines Kindes	43	110
5.° Unvorsetzliche Tödtung -- --	44	113

(III. Titel. Privat-Verbrechen.)	Seite.	§.
6.° Gewaltsame Verwundung und Verstümmelung -- -- -- --	44	114
Gewaltsame Verletzung -- --	—	—
Verstümmelung -- -- --	45	116
7.° Zweykampf -- -- -- --	—	119
Anreitzer und Secundanten -- --	46	122
Zweykampf außer Landes -- --	—	124
Herausforderer -- -- --	—	125
B. Verbrechen gegen die Freyheit und Ehre	47	
1.° Menschenraub -- -- --	—	126
2.° Entführung -- -- -- --	—	128
3.° Widerrechtliches Gefangenhalten --	48	130
4.° Falsche Anklage -- -- --	—	131
C. Verbrechen gegen das Eigenthum --	49	
1.° Diebstahl -- -- -- --	—	133
Diebstahl überhaupt -- -- --	—	—
Einfacher Diebstahl -- -- --	—	135
Qualificirte Diebstähle -- --	—	136
1. An Feld- Baum- und Gartenfrüchten bey Nacht -- -- --	50	—
2. Einschleichen und nächtliche Entwendung -- -- --	—	—
3. Mit Waffen, oder gefährlichen Werkzeugen -- - --	—	—
4. Bey Feuersbrunst und Unglücksfällen -- -- -- --	—	—
5. Hausdiebstahl -- -- --	—	—
6. An Gegenständen des öffentlichen Vertrauens -- -- --	—	—
7. An gottesdienstlichen Geräthen in einer Kirche -- -- --	—	—

(III. Titel. Privat-Verbrechen.) Seite. §.

(1.° Diebstahl. Qualificirte Diebstähle.)

8. Einsteigen -- -- -- --	51	136
9. Einbruch -- -- -- --	—	—
2.° Raub -- -- -- --	52	142
3.° Erpressung -- -- -- --	54	150
4.° Betrug -- -- -- --	55	152
Betrug überhaupt -- -- --	—	—
Einfacher Betrug -- -- --	—	154
Qualificirter Betrug -- --	—	155
1. Verfälschung von Privatschriften	—	—
2. Annahme des Karakters eines Beamten -- -- -- --	56	—
3. Betrügerische Bankerotte --	—	—
4. Betrug von Vormündern und Curatoren -- -- -- --	—	—
5. Betrug an gemeinnützigen u. frommen Anstalten -- -- --	—	—
6. Hausbetrug -- -- --	57	—
7. Verhalten -- -- --	—	—
5.° Brandstiftnng und andere Beschädigungen -- -- --	—	156
Brandstiftung -- -- --	—	—
Andere Beschädigungen des Eigenthums -- -- -- --	58	160

Zweyter Theil.

Von dem rechtlichen Verfahren bey Criminal-Verbrechen.

		Seite.	§.
I. Titel.	Von der Voruntersuchung und von Erhebung des Thatbestandes	63	
	Voruntersuchung durch die Statthalter	—	161
	Obliegenheiten der Statthalter --	64	163
	a. Erhebung des Thatbestandes --	—	—
	b. Verhaftung -- -- -- --	—	—
	c. Hausvisitationen -- -- --	65	—
	d. Visum repertum -- -- --	—	—
	e. Abhörungen und Besprechungen --	—	—
	f. Schatzung des Schadens -- --	66	—
	Verbal-Prozesse über die Untersuchungen	—	164
	Verhör-Protokoll -- -- --	—	165
	Uebersendung der Akten an den Rath	67	166
	Ueberweisung an das Criminal-Gericht	—	—

	Seite.	§.
II. Titel. Von der richterlichen Untersuchung -- -- -- -- --	67	
A. Special-Inquisition mit dem Beschuldigten -- -- -- -- --	—	
Special-Untersuchung -- -- --	—	167
Verhör-Commission -- -- --	—	168
Besprechungszeit der Verhafteten --	68	169
Verfahren der Verhör-Commission --	—	170
Strafe für Unstelligkeit -- -- --	69	173
Dollmetsch -- -- -- --	—	174
Verhör-Protokoll -- -- -- --	—	175
Gerichtliche Leitung der Prozedur --	70	176
B. Abhörung des Beschädigten und der Zeugen -- -- -- -- --	—	
Abhörung des Beschädigten -- --	—	177
Eidliche Angabe des Schadens --	71	—
Zeugen-Abhörungen -- -- --	—	178
Beeidigung der Zeugen -- -- --	72	185
C. Von der Gegenstellung oder Confrontation	74	
Confrontation der Zeugen unter sich --	—	190
Confrontation des Beschuldigten mit den Zeugen -- -- -- --	—	191
Confrontation von Mitschuldigen --	—	192
III. Titel. Von dem Beweise und seiner rechtlichen Kraft -- -- --	75	
Beweis überhaupt -- -- --	—	194
Beweismittel -- -- -- --	76	195
A. Von dem Beweise durch das Geständniß	—	

(III. Titel. Von dem Beweise ꝛc.)	Seite.	§.
(A. Von dem Beweise durch das Geständniß)		
Geständniß des Beschuldigten — —	76	196
Erfordernisse zu einem vollständigen Geständnisse -- -- -- --	—	197
Widerruf des Geständnisses -- --	77	198
Sich widersprechende Geständnisse --	—	199
Außergerichtliches Geständniß -- --	—	200
B. Von dem Beweise durch Zeugen --	78	
Erfordernisse des vollen Zeugen-Beweises	—	201
Gültigkeit der Zeugen-Aussagen --	—	202
Zeugen so nicht rechtsgültig sind --	—	203
Wirkung unvollständiger Zeugnisse --	79	204
C. Von dem Beweise durch Befinden von Kunst- und Sachverständigen -- --	80	
Gutachten von Kunst- und Sachverständigen -- -- -- -- --	—	206
Getheilte Ansichten derselben -- --	—	207
Vergleichung von Handschriften --	81	208
D. Von dem Beweise durch Urkunden --	—	
Durch öffentliche Urkunden -- --	—	209
Durch Privat-Urkunden -- -- --	—	210
E. Von dem Beweise durch Anzeigen oder Indicien -- -- -- -- --	82	
Anzeigen überhaupt -- -- --	—	213
Eintheilung der Anzeigen -- --	—	214
I. Allgemeine Anzeigen -- -- --	83	215
a. vorausgehende -- -- --	—	—
b. gleichzeitige -- -- -- --	84	—
c. nachfolgende -- -- -- --	—	—

(III. Titel. Von dem Beweise ꝛc.)	Seite.	§.
(E. Von dem Beweise durch Anzeigen ꝛc.)		
II. Besondere Anzeigen -- -- --	85	216
Jeder Umstand kann Anzeige werden	88	221
Erwägung der Anzeigen -- --	—	222
Beschaffenheit der Anzeigen selbst --	—	223
Zusammentreffen mehrerer Anzeigen --	89	224
Allgemeine Anzeigen der Unschuld --	—	225
Besondere Anzeigen der Unschuld --	—	226
Entfernter Verdacht durch Anzeigen	90	227
Hoher Verdacht durch Anzeigen --	—	228
Ueberzeugende Gewißheit durch Anzeig.	91	229
Bloßer Verdacht bewirkt Entlassung von der Instanz -- -- --	92	230
Ueberzeugende Gewißheit berechtiget zur Verurtheilung -- -- --	—	231
F. Von dem zusammengesetzten Beweise --	—	232
IV. Titel. Von Beendigung der Prozedur	93	
Akten-Beschluß -- -- -- --	—	234
Schlüsse des Fiskals -- -- --	—	235
Vertheidigung des Angeklagten --	94	236
Oeffentlicher Vortrag der Schlüsse und der Vertheidigung -- -- --	—	239
Fällung des End-Urtheils -- --	95	240
V. Titel. Von der Abfassung des Urtheils	96	248
VI. Titel. Von Eröffnung des Urtheils --	97	—
Eröffnung des Urtheils -- -- --	—	250
Anzeige des Rekurs-Rechtes -- --	—	—
Besuch der Gefangenen durch Geistliche	98	252

	Seite.	§.
VII. Titel. Von der Appellation -- --	98	
Rekurs=Recht an das Appellat.Gericht	—	253
Uebergabe der Akten an dasselbe --	99	256
Prozeßgang in 2ter Instanz -- --	—	257
VIII. Titel. Von der Revision -- --	101	
Revision von Todes=Urtheilen -- --	—	262
IX. Titel. Von Vollstreckung des Urtheils	102	
Der Kleine Rath läßt die Urtheile vollziehen -- -- -- -- --	—	266
Protokoll über die Vollstreckung --	—	268
Verschiebung der Vollziehung -- --	—	269
Einstellung der Vollziehung -- --	103	270
Entlassung von der Instanz -- --	—	271
Losssprechungs-Urtheil -- -- --	—	272
Publication der Urtheile -- --	—	273
X. Titel. Von Wiederaufnahme des Prozesses -- -- -- --	104	274
XI. Titel. Von dem Verfahren gegen Abwesende -- -- -- --	105	
Maßregeln zur Ergreifung -- --	—	278
Auslieferungs=Begehren -- --	—	279
Edictal-Citationen -- -- --	—	280
Untersuchungs=Prozeß -- -- --	106	282
Contumaz=Urtheile -- -- --	—	284
Verfahren, wenn der Contumazirte wieder vor Gericht gestellt wird -- --	—	285
XII. Titel. Von dem sichern Geleite --	107	
Sicheres Geleit -- -- -- --	—	286
Wirkung desselben -- -- --	—	287
Wenn es aufhöre -- -- --	—	289

	Seite.	§.
XIII. Titel. Von dem Schadenersatz und den Prozeßkosten -- -- --	108	
Schadenersatz -- -- -- --	—	290
Zurückgeben gestohlener Effecten --	—	291
Bestimmung was Prozeßkosten seyen --	—	292
Prozeßkosten:		
a. beym Straf-Urtheil -- --	—	293
b. bey der Entlassung von der Instanz	—	294
c. bey der Lossprechung -- --	—	295
Schadenersatz und Prozeßkosten gehen auf die Erben über -- -- --	109	296
XIV. Titel. Von dem Erlöschen der Strafbarkeit und der Criminalstrafen	—	
Erlöschungsarten -- -- --	—	297
a. Verjährung -- -- -- --	—	298
b. Tod des Verbrechers -- --	110	302
c. Ausgestandene Strafe -- --	—	303
d. Begnadigung -- -- -- --	111	304
XV. Titel. Von den Gefängnissen und der Behandlung der Gefangenen --	—	
Beschaffenheit der Gefängnisse -- --	—	305
Unter wessen Befehl die Verhafteten stehen	—	306
Fesseln -- -- -- -- --	—	307
Nahrung -- -- -- --	112	308
Kleidung und Wäsche -- -- --	—	309
Lager -- -- -- -- --	—	310
Krankheitsfälle -- -- -- --	—	311
Verbotene Unterredungen und Verkehr mit den Gefangenen -- --	113	312

—fk

Entwurf eines Criminal- Gesetzbuches für den Canton Basel

Basel 1819

Crim. 408 c
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10396189-7